

Weiterbildung II

**Zweiter Bildungsweg
Abschlüsse der Sekundarstufe I
nach dem Weiterbildungsgesetz**



**Landesinstitut für
Schule und Weiterbildung**

Weiterbildung II

**Zweiter Bildungsweg
Abschlüsse der Sekundarstufe I
nach dem Weiterbildungsgesetz**

Verordnung über die Prüfungen zum
nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse
der Sekundarstufe I
an Einrichtungen der Weiterbildung

mit
Erläuterungen und Planungshinweisen

Stefan Kandolf, Rüdiger Kersten, Gernot Oelmann

**Landesinstitut für
Schule und Weiterbildung**

Vorbereitung
des Unterrichts
I. Unterrichtsplanung
II. Unterrichtsmittel

III. Unterrichtsmethoden
IV. Unterrichtsmittel
V. Unterrichtsmethoden

VI. Unterrichtsmittel
VII. Unterrichtsmethoden
VIII. Unterrichtsmittel

1. Auflage 1985
Nachdruck nur mit Genehmigung des
Landesinstituts für Schule und Weiterbildung
Paradieser Weg 64, 4770 Soest
ISBN 3-8165-1511-8

Vorbereitung
des Unterrichts

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| Vorwort | 5 |
| Hinweise | 7 |
| § 1 Zuerkennung des Prüfungsrechts | 9 |
| § 2 Lehrkräfte | 13 |
| § 3 Unterrichtsräume, Lehrmittel | 14 |
| § 4 Lehrpläne | 15 |
| § 5 Unterrichtsfächer und Lernbereiche | 18 |
| § 6 Unterrichtsorganisation | 21 |
| § 7 Vorkurs | 28 |
| § 8 Beratung | 28 |
| § 9 Verkürzung des Lehrgangs | 31 |
| § 10 Ersatzfach | 33 |
| § 11 Leistungsbewertung | 35 |
| § 12 Leistungsnachweise | 40 |
| § 13 Zulassung zum nächsthöheren Kurs | 41 |
| § 14 Nachprüfung | 42 |
| § 15 Meldung zur Prüfung | 43 |
| § 16 Zweck und Gliederung der Prüfung | 49 |
| § 17 Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten | 50 |
| § 18 Prüfungsausschuß | 51 |
| § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses | 52 |
| § 20 Fachprüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung | 55 |
| § 21 Beschlußfassung, Zuhörer | 57 |
| § 22 Zulassung zur Abschlußprüfung, Einzelfachprüfung | 59 |
| § 23 Niederschriften | 62 |
| § 24 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis | 62 |
| § 25 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten | 63 |
| § 26 Schriftliche Prüfung | 64 |
| § 27 Aufgaben für die schriftliche Prüfung | 64 |
| § 28 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten | 68 |
| § 29 Mündliche Prüfung | 69 |
| § 30 Gestaltung der mündlichen Prüfung | 71 |
| § 31 Praktische Prüfung | 72 |
| § 32 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Vergabe der Abschlüsse | 73 |
| § 33 Nachprüfung | 74 |
| § 34 Mitteilung der Ergebnisse | 75 |
| § 35 Zeugnisse | 75 |
| § 36 Beanstandung von Beschlüssen | 75 |
| § 37 Widerspruch und Akteneinsicht | 76 |

| | | |
|------|-------------------------------|----|
| § 38 | Behinderte Prüfungsteilnehmer | 77 |
| § 39 | Wiederholungsprüfung | 77 |
| § 40 | Inkrafttreten | 77 |
| | Planungsschema | 78 |
| | Formulare | 71 |
| | Schlagwortverzeichnis | 93 |

Vorwort

Das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31. Juli 1974 eröffnete den Einrichtungen der Weiterbildung durch § 6 „das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind“.

Der Gesetzgeber zielte insbesondere auf „Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen“ ab.

Mit zwei Verwaltungsverordnungen wurden im September 1976 die Regelungen getroffen für die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Fachoberschulreife. Damit hatte die Arbeit der Weiterbildungseinrichtungen für den Teilbereich „Erwerb von Schulabschlüssen“ im Zusammenhang mit dem 1. Sachbereich des Weiterbildungsgesetzes „Nichtberufliche, abschlußbezogene Bildung“ eine wichtige Grundlage erhalten.

Die Weiterbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, in erster Linie die in kommunaler Trägerschaft stehenden Volkshochschulen, haben die Möglichkeiten des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen genutzt. Sie haben in ihrer Verantwortung für die pädagogische Gestaltung der Lehrgänge und der abschließenden Prüfungen den erwachsenen Teilnehmern Angebote zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Fachoberschulreife eröffnet. Auf die bis dahin vorherrschende Angebotsform der Vorbereitungslehrgänge, die ein Teilnehmer mit einer Nicht-Schüler-Prüfung vor den Schulaufsichtsbehörden abschließen konnte, wurde nach der neuen gesetzlichen Grundlegung weitgehend verzichtet.

Im Gefolge der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten sogenannten Wesentlichkeitstheorie, nach der die grundlegenden Bestimmungen über die Lehrgänge mit staatlich anerkannten Abschlüssen im Bildungswesen rechtsförmlich zu regeln sind und Erlasse der Kultusverwaltungen keineswegs mehr ausreichen, wurde vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber eine Erweiterung des Weiterbildungsgesetzes beschlossen. Der neu hinzugekommene dritte Absatz in § 6 „Prüfungen“ lautet: „Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erläßt der Kultusminister durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; § 26b Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes gilt entsprechend“.

Eine Neufassung der Vorschriften ergab sich auch zwingend aus der Einführung eines weiteren Abschlusses der Sekundarstufe I, dem Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10. Die Einführung des neuen Abschlusses zum nachträglichen Erwerb mußte auch die Einführung eines Bildungsganges nach sich ziehen.

Von erheblicher Bedeutung war schließlich auch die Weiterentwicklung der

Konzeption von Baukastensystemen für die Weiterbildung. An schulischen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges ist man vorangeschritten mit einer systematischen Verzahnung von Einzelfächern und ihren Abschlüssen. Die vorliegende Rechtsverordnung zu den entsprechenden Lehrgängen an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes vollzieht eine stärkere Verzahnung zwischen den Nachholangeboten und den Schulformen gemäß dem Schulverwaltungsgesetz. Von noch gar nicht abzuschätzender Bedeutung ist die Anrechnungsfähigkeit aller im Jugendschulsystem erzielten Teilabschlüsse auf die entsprechenden Bildungsgänge im Weiterbildungsbereich.

Der Kultusminister hat die früher wirksame Unterscheidung zwischen den Vorbereitungslehrgängen und den Prüfungen selbst aufgegeben. Die Rechtsverordnung faßt beide Bereiche zusammen. Von daher bot es sich an, die Überarbeitung der beiden Hefte 1979 Nr. 2 und 3 zu einem Heft zusammenzufassen. Soweit Regelungen unverändert geblieben sind, wurden die ursprünglich gewählten Formulierungen beibehalten.

Das vorliegende Heft enthält den Text der Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 3 WbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Sept. 1984 sowie pädagogisch akzentuierte Erläuterungen und Planungshinweise, die insbesondere dem Fachbereichsleiter und Kursleiter, der sich in diesen Arbeitsbereich einarbeiten will, von Nutzen sein sollen. Auch Lehrer an den schulischen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges werden Informationen für ihre Bildungsberatung gewinnen.

Arthur Frischkopf

Hinweis

Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften werden zitiert nach der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, 1984, abgekürzt BASS, in der dort angegebenen Weise. Die BASS ist bezogen auf den Stichtag 1. März 1984.

Die BASS enthält den bereinigten Bestand aller von der Landesregierung amtlich veröffentlichten, am Stichtag 1. März 1984 fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Regelungswirkung für den Schul- und Weiterbildungsbereich (Schulvorschriften). Einige wichtige gesetzgeberische Entwicklungen sind in der BASS 1984 noch nicht enthalten. Sie werden nach anderen amtlichen Quellen zitiert.

Der Textentwurf wurde in mehreren, z. T. zweitägigen Veranstaltungen mit Fachleuten aus dem Zweiten Bildungsweg besprochen.

Die Dezernenten für Weiterbildung bei den Regierungspräsidenten haben den Text durchgesehen und erörtert.

Diethelm Jeske, Tageskolleg der Volkshochschule Köln, gab zahlreiche Anregungen.

Detlef Heints hat das Schlagwortverzeichnis angefertigt.

Die Autoren haben Hinweise und Änderungswünsche gewissenhaft geprüft, die Entscheidung für die hier veröffentlichte Textfassung lag allein bei ihnen.

§ 1

Zuerkennung des Prüfungsrechts

(1) Bei Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I führt die Einrichtung der Weiterbildung die staatliche Prüfung zum Erwerb dieser Abschlüsse durch, wenn diese Lehrgänge von der für die entsprechenden übrigen schulischen Bildungsgänge zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) genehmigt sind.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, daß die Lehrpläne, die Organisation der Lehrgänge, die Qualifikation der Lehrkräfte, der Bildungsgang der Teilnehmer und das Prüfungsverfahren den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Die Einrichtung gewährleistet, daß ein nach dieser Verordnung genehmigter und begonnener Lehrgang auch zum Abschluß geführt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident.

Zu § 1 Abs. 1:

Bereits seit Mitte der sechziger Jahre haben sich die Volkshochschulen stärker als früher Lehrangeboten zugewendet, die Erwachsene darauf vorbereiten, Abschlüsse bzw. Berechtigungen zum Zugang zu weiterführenden Institutionen nachträglich zu erwerben. Im Vordergrund standen zunächst Lehrgänge, die auf den Erwerb des Volksschulabschlusses vorbereiteten, sowie Lehrgänge, die Kenntnisse vermitteln sollten, mit denen sich die Zulassungsprüfung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen bestehen ließe. Das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen greift diesen bereits entwickelten Arbeitsbereich auf und geht einen entscheidenden Schritt über die bis dahin vorangebrachte Entwicklung hinaus. Es schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß Prüfungen – im Prinzip jeglicher Art – an einer Einrichtung der Weiterbildung abgelegt werden können. Es liegt ein Akzent auf dem nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, ohne daß für diesen besonderen Bereich eine weitere Eingrenzung vorgenommen worden wäre. Der entscheidende Durchbruch mit dem Weiterbildungsgesetz gegenüber den früheren Begrenzungen der Tätigkeiten einer Weiterbildungseinrichtung liegt darin, daß die Weiterbildungseinrichtung nunmehr auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes nicht nur eine pädagogische Verantwortung für Vorbereitungslehrgänge übernimmt, sondern auch pädagogisch und im rechtlichen Sinne die Verantwortung behält für die Durchführung einer Prüfung und damit für die Entscheidung über die Zuerkennung von Abschlüssen, die genau wie im Schulwesen verknüpft sind mit Berechtigungen.

Die Durchführungsverordnungen, zunächst in Kraft gesetzt für Lehrgänge und Prüfungen zum Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I, stellen

einen ersten Schritt dar zum Aufbau eines Gesamtsystems aufeinander aufbauender Schulabschlüsse in der Weiterbildung.

Das Abschlußsystem in Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren Veränderungen erfahren. Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1985 bestimmt:

„Die Schulpflicht umfaßt

1. die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht),
 2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Berufsschulpflicht)“.
- (§ 1 Abs. 1) § 5 des Schulpflichtgesetzes bestimmt: „Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre“.

Übergänge und Abschlüsse sind durch den 6. Abschnitt der Allgemeinen Schulordnung vom 8. November 1978 geregelt. (BASS 12 – 01 Nr. 2). Des weiteren gilt die Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AVO – S I) vom 19. Juli 1984 mit den Verwaltungsvorschriften vom 30. 07. 1984 (abgedruckt z. B. in der Schriftenreihe des Kultusministers „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“, Heft 1105, Greven-Verlag Köln). Danach sind in der Sekundarstufe I die folgenden Abschlüsse zu erwerben:

- der Hauptschulabschluß,
- der Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –,
- der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife.

Die Verwirklichung eines zweiten Schrittes im Sinne des Weiterbildungsgesetzes deutet sich seit längerer Zeit an. Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge und Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sind beantragt von einzelnen Volkshochschulen wie auch vom Landesverband der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Mit Erlaß vom 09. 01. 1985 –IV C 1–70–21–0/0 Nr. 2202/85– hat der Kultusminister inzwischen der Stadt Erkrath ein Modellprojekt Fachhochschulreife an der Volkshochschule unter Bezug auf das Weiterbildungsgesetz genehmigt. Die Einrichtung von Lehrgängen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife wird von der Weiterbildung erwartet.

Die Rechtsverordnung bestimmt die obere Schulaufsicht zur Genehmigungsbehörde. Die Regierungspräsidenten sind zuständig als Adressaten von Anträgen der Weiterbildungseinrichtungen auf Durchführung der Lehrgänge gemäß der hier vorliegenden Rechtsverordnung. Die Genehmigung von Lehrgängen gilt unbefristet weiter, sofern die Bedingungen erfüllt bleiben, die die Rechtsverordnung vorschreibt.

Die Verknüpfung zwischen staatlichen Abschlüssen, die in anderen Teilbereichen des Bildungswesens verliehen werden, erfolgt über den Begriff der Gleichwertigkeit, den das Weiterbildungsgesetz in § 6 vorgibt. Die Forderung nach Gleichwertigkeit beinhaltet einerseits, daß die Lehrgänge in der Weiterbildung nach Anspruchshöhe und öffentlicher Anerkennung mit den entspre-

chenden anderwärts erworbenen Abschlüssen gleichgestellt sind; sie verlangt andererseits eine spezifische didaktische und methodische Gestaltung der Lehrgänge. § 4 „Lehrpläne“ gibt diesem Aspekt einen nachdrücklichen Akzent.

Zu § 1 Abs. 2:

Die verwaltungsseits anzulegenden Kriterien zur Überprüfung der Lehrgänge auf ihre Gleichwertigkeit mit entsprechenden staatlichen Bildungsgängen nennt der Abs. 2. Fast alle genannten Kriterien finden in nachfolgenden Paragraphen eine weitere Erläuterung.

Lehrpläne

Mit den Vorbereitungslehrgängen und den intern auszurichtenden Prüfungen zur Zuerkennung von Abschlüssen gewinnt der Angebotsbereich „Abschlußbezogene, nichtberufliche Bildung“ – Sachbereich 1 des Weiterbildungsgesetzes gemäß § 3 – eine schulähnliche Struktur. Schulen erkennen staatliche Abschlüsse auf der Grundlage staatlicherseits genehmigter Lehrpläne zu. Der Grundsatz von der Verknüpfung dieses Rechtes mit der Auflage, sich an staatlicherseits genehmigte Lehrpläne zu binden, gilt auch für die Weiterbildung. Es darf in Erinnerung gebracht werden, daß Fachoberschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen auch Schulen mit Weiterbildungsfunktionen sind und daß unter didaktischen und unterrichtsmethodischen Aspekten an beruflichen Schulen Bildungsarbeit mit Erwachsenen stattfindet.

Die sog. Verschlussdebatte in Kreisen der Weiterbildung hat einen ganz anderen Sinn. Sie geht davon aus, daß angeblich, vielleicht auch tatsächlich, der Anteil der berufspraktisch verwertbaren Lehrangebote an Institutionen der Weiterbildung unangemessen stark erweitert werde auf Kosten der Arbeitsmöglichkeiten, die eher als personbezogene Veranstaltungen einer philosophischen Vertiefung von Positionen dienen, die das Individuum in seinen vielfältigen Verflechtungen mit Familie und Gesellschaft wahrnimmt. Die Verschlussdebatte führt Klage darüber, daß eine Fehlentwicklung mit der Verstärkung der realienbezogenen Lehrinhalte eingeleitet worden sei.

Es wird bedauert, daß Anforderungen einer engen Lehrplanung, einer vorgegebenen Inhaltsbestimmung, einer strikten Lenkung wesentlichere Aspekte des Lernens von Erwachsenen außer Kraft setze wie Wahrnehmung von eigener Verantwortung, Selbständigkeit des Lernens, Entwicklungen von Lernen in sozialen Zusammenhängen, Sicherung eines Gleichgewichtes in der Entwicklung kognitiver wie emotionaler Fähigkeiten.

Abweichend vom Schulwesen sind für die Lehrgänge im Weiterbildungsbe- reich eine Vielfalt von Organisationsmöglichkeiten offen geblieben. Entscheidend bleibt, daß ein zulässiges Fächerensemble angeboten wird und daß die

einzelnen Fächer mindestens das in § 5 vorgeschriebene Gesamtvolumen erreichen.

Lehrkräfte

Im Wechselspiel von Freiheit und Bindung ist in der Frage der Lehrkräfte der Akzent wieder stärker auf „Bindung“ gelegt. Den Unterricht in Lehrgängen, die mit staatlich anerkannten Abschlüssen geführt werden, erteilen Lehrkräfte, die nach staatlicherseits genehmigten Vorgaben ausgebildet und vor staatlichen Kommissionen geprüft worden sind. Lehren ist ein Beruf. § 2 bestimmt für den Regelfall und die Ausnahme, wer in abschlussbezogenen Lehrgängen der Weiterbildung tätig sein darf.

Bildungsgang der Teilnehmer

Die Rechtsverordnung eröffnet über die Möglichkeit, anderwärts erbrachte Leistungen sich anrechnen zu lassen, individualisierte Bildungsgänge zum Erwerb der Sekundarabschlüsse I in einem weitreichenden Maße. Gleichwohl muß der Bildungsgang eines jeden Prüfungsteilnehmers präzise den in dieser Rechtsverordnung vorgegebenen Bedingungen entsprechen. Darauf wird hier eigens hingewiesen. Jeder einzelne Bestandteil des im folgenden geregelten Bildungsganges muß absolviert oder durch anerkannte, anderwärts erbrachte Vorleistungen adäquat ersetzt werden. Bildungsgang und abschließende Prüfungen bleiben verknüpft, auch wenn über Anrechnungen das System sehr flexibel wird.

Prüfungsverfahren

Auch in diesem Bereich ist die staatlicherseits vorgegebene Bindung außerordentlich stark. Prüfungen sind kaum ein Feld originärer pädagogischer Gestaltung. Sie sind traditionell vergleichsweise eng geregelt.

Zu § 1 Abs. 3:

Die langfristig angelegten Lehrgänge zum Erwerb von Schulabschlüssen geraten mitunter in Schwierigkeiten durch eine hohe Anzahl von Kursabbrechern. Hier greift Platz, was als Problem des drop-out da und dort diskutiert, insgesamt noch keineswegs ausreichend untersucht ist. Die Gründe für die Abgänge sind durchaus vielschichtig. Berufliche Veränderungen, ein innerbetrieblicher Aufstieg oder eine Versetzung, familiäre Veränderungen, Variationen in der persönlichen Zielsetzung über die weitere Lebensführung, später erst offenbar werdende Fehleinschätzungen hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens, hinsichtlich der eigenen Leistungsfähigkeit und des persönlichen Leistungswillens können zum Abbruch führen, natürlich auch Ärger über eine mangelnde Qualität des Angebotes oder auch Unverträglichkeiten zwischen den Mitgliedern der Lerngruppe.

Gerade wegen des Phänomens des Abbrechens muß dem weiterhin lernwilligen Teilnehmer eine gediegene Sicherheit geboten werden, daß er an der Einrichtung den gewählten Bildungsgang zu Ende bringen kann. In Lehrgängen zum Erwerb von Schulabschlüssen kann, dies ist der Sinn der Vorschrift, – in begründeten Fällen – die Teilnehmerzahl unterschritten werden, ohne die Förderungsfähigkeit des Kurses in Frage zu stellen. Die aufsichtsführende Behörde richtet ihr Augenmerk nicht so sehr darauf, ob die Mindestteilnehmerzahl unterschritten ist, sie prüft vielmehr sehr genau, ob die Einstellung eines genehmigten und angebotenen Lehrganges unter pädagogischen und erst im zweiten Punkt unter finanziellen Gesichtspunkten vertretbar ist.

§ 2 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte und die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollen in der Regel die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen. Ausnahmen sind bei pädagogischen Mitarbeitern zulässig, wenn sie ein abgeschlossenes Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen.

Zu § 2:

Die gleichbleibend hohe Qualität von Lehrgängen wird herkömmlicherweise gewährleistet durch verhältnismäßig genaue und einengende Vorschriften zu drei grundlegenden Elementen: Lehrplänen, Lehrkräften und Fachaufsicht. Lehrgänge, die gemäß dieser Rechtsverordnung durchgeführt werden, sind von Lehrkräften auszuführen, die für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II voll ausgebildet worden sind und die entsprechenden staatlichen Prüfungen abgelegt haben.

Mit Blick auf die Besonderheiten der Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung mit pädagogischem Personal, bleiben Ausnahmen vom Regelfall nach wie vor zulässig. Der Ausnahmefall muß als Einzelfall besonders begründet werden. Eine Bedingung ist unverzichtbar: Der pädagogische Mitarbeiter einer Weiterbildungseinrichtung muß ein wissenschaftliches Studium abgeschlossen haben. Absolventen z. B. von Fachhochschulen oder fachlich möglicherweise überaus kundige Personen ohne Ausbildung an einer Hochschule können Unterricht in der schulabschlußbezogenen Weiterbildung nicht erteilen. Aus dem Zusammenhang sind Kriterien zu ermitteln, nach denen die Ausnahme vom Regelfall auf ihre Zulässigkeit geprüft werden kann. Maßstab ist die Ausbildung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Die Ausbildung umfaßt erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien und die erfolgreiche Beteiligung am Vorbereitungsdienst. Kursleiter, die ohne ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausüben zu

können, in der schulabschlußbezogenen Weiterbildung eingesetzt werden sollen, müssen darlegen können, auf welche Weise sie für die drei genannten Ausbildungselemente hinreichende Äquivalente vorweisen können. Nicht erforderlich ist es, daß der pädagogische Mitarbeiter, für den eine Ausnahme beantragt wird, hauptberuflich an der Weiterbildungseinrichtung tätig ist. Die Vorschrift zielt auf die Sicherung eines Ausbildungsstandards des pädagogischen Personals, nicht auf ihre rechtliche Stellung. Ein hauptberuflich bestehendes Beschäftigungsverhältnis sieht die Rechtsverordnung nur bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gem. § 18 vor, die an Stelle des schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten zum Prüfungsvorsitzenden berufen werden, und bei dem stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden.

Die Rechtsverordnung benennt die unverzichtbare Voraussetzung, die ein Kursleiter erfüllen muß, wenn er in schulabschlußbezogenen Lehrgängen unterrichten will. Die Rechtsvorschrift enthält keine Aussagen über wünschenswerte Qualifikationen. Weder eine der Unterrichtstätigkeit vorausgegangene Begegnung mit der Erwachsenenbildungspraxis noch Kenntnisse der Erwachsenenpädagogik im Rahmen der Hochschulausbildung werden als Voraussetzung benannt, noch ist die Rechtsvorschrift der geeignete Ort, Aussagen über Kriterien der Eignung zum Erwachsenenbildner zu treffen. Es ist Sache der Weiterbildungseinrichtung, aus dem Kreis der nach dem Gang ihrer Ausbildung grundsätzlich zum Erwachsenenunterricht zugelassenen Bewerber die für die Besonderheiten ihrer Lehrpraxis geeigneten Kursleiter herauszufinden. Der Einsatz von Kursleitern mit der Ausbildung zum Sonderschullehrer hat sich verschiedenenorts bei Lehrgängen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses gut bewährt. Hier wird eine Ausnahmegenehmigung insbesondere dann sehr naheliegen, wenn die Lehrgangsteilnehmer selbst zuvor eine Sonderschule besucht haben.

§ 3

Unterrichtsräume, Lehrmittel

Die Räume und Raumausstattungen sowie die Lehrmittel müssen den fachlichen Anforderungen des Lehrgangs entsprechen.

Zu § 3:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthält keine näheren Erläuterungen zu den Anforderungen, die an Räume und ihre Ausstattung angelegt werden müssen, um erwachsenengerechten Unterricht gewährleisten zu können. Die Planungskommission „Erwachsenenbildung und Weiterbildung“ des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen hat in ihren Empfehlungen von 1972 und 1975 (Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen, eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 19 und 25) deutlich gemacht,

daß die Weiterbildungseinrichtungen eigener Räume bedürfen, wenn der Anspruch, Weiterbildung sei gleichwertiger Bestandteil des Bildungsgesamtsystems, einlösbar sein soll.

Insbesondere Lehrveranstaltungen, die auf Abschlüsse zielen und somit in besonderem Maße Anforderungen an die Teilnehmer stellen, sollten durch Schaffung günstiger äußerer Lernbedingungen gefördert werden; dazu gehört auch die Verfügbarkeit von Räumen mit angemessener Ausstattung. Auf die Mitnutzung von Schulen wird trotz des Strebens nach eigenen Räumen nicht verzichtet werden können. Der Träger der Weiterbildungseinrichtung wird dafür Sorge tragen müssen, daß in den mitgenutzten Schulen Fachräume, Einrichtung an Medien, Bibliotheken und Aufenthaltsräume zur Verfügung der erwachsenen Kursteilnehmer stehen.

Die Anforderungen an die Ausstattung von Räumen für Lehrgänge der Weiterbildung werden sich insbesondere dann erhöhen, wenn berufsbezogene Inhalte in stärkerem Maße Eingang in die Lehrgänge für Erwachsene finden, sei es durch Ausweitung des Fächerangebotes nach § 5 (2) der Ausbildungsordnung, sei es durch eine stärkere berufsbezogene Akzentuierung der Unterrichtsinhalte im Rahmen der allgemeinbildenden Fächer. Schon die Auflage, gemäß § 5 (3) den Wahlpflichtunterricht als projektorientierten Unterricht zu erteilen, setzt eine Prüfung der vorhandenen Ausstattung voraus.

§ 4

Lehrpläne

Die Inhalte und Ziele der Ausbildung (Lehrplan) orientieren sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Hauptschule. Der Unterricht ist nach den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu gestalten. Die erschwerten Lern- und Vorbereitungsbedingungen der Teilnehmer an Abendlehrgängen sind besonders zu berücksichtigen.

Zu § 4:

Die Vorschrift über Lehrpläne stellt eine bedeutungsvolle Verknüpfung einerseits und Abgrenzung andererseits zwischen Weiterbildung und Jugendschulsystem her. Ein unmittelbarer Bezug wird dadurch geschaffen, daß die Lehrpläne für Erwachsene nach den wesentlichen Zielen und Inhalten der Lehrpläne für die Hauptschule eingerichtet sein sollen. Hier ist ein Moment der Anknüpfung gegeben. Auf der anderen Seite wird ausdrücklich nicht Übernahme, sondern eine Orientierung an den Lehrplänen der Hauptschule auferlegt. Der Unterricht soll in Planung und Durchführung den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik entsprechen. Nach wie vor ist in den Lehrgängen bei der Umsetzung der Lehrpläne die Lebens- und Berufserfahrung der erwachsenen Teilnehmer zu berücksichtigen.

Der Bezug auf die Lehrpläne der Hauptschule läßt sich aus der Tatsache erklären, daß dort alle Abschlüsse der Sekundarstufe I vorhanden sind und damit ein Orientierungsrahmen gegeben ist. Über die hier angesprochenen grundsätzlichen Rahmenvorgaben hinaus hat der Kultusminister keine weitergehenden Regelungen erlassen. Der Erwachsenenbildung bleibt Freiraum für die unterrichtliche Gestaltung erhalten:

Die Vorschrift spiegelt nichts anderes wider als die immer schon bestehenden Auffassungen über die Lehrplanfreiheit und Lehrplanbindung der Institutionen und Schulen des Zweiten Bildungsweges im allgemeinen. Der Zweite Bildungsweg hat herkömmlicherweise große Freiheiten in der Ausgestaltung seiner Lehrpläne; die einzelnen Institutionenformen haben dabei jeweils die entsprechende Schulform des Jugendschulwesens als den über grundsätzliche Inhalte und Ziele des Bildungsganges orientierenden Rahmen mitzudenken und bei ihrer didaktischen Planung zu berücksichtigen.

Dennoch: Mit der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes in 1979, die dem § 6 einen dritten Absatz einfügte, ist eine wesentliche Entscheidung für die Verbindung von schulabschlußbezogener Weiterbildung und Schulsystem getroffen worden. Durch die Anbindung an § 26 des Schulverwaltungsgesetzes wird auch für die schulabschlußbezogene Weiterbildung die Entwicklung der Rechtsprechung umgesetzt, die für die wesentlichen Elemente des abschlußbezogenen Bildungswesens rechtsförmliche Ausgestaltungen auferlegt. Lehrpläne, die Ziele und Inhalte einer Ausbildung bestimmen, gehören zu den wesentlichen Elementen. Über den Umfang und die Genauigkeit der Lehrpläne sind weder in der Rechtsverordnung Aussagen gemacht, noch stellen die staatlicherseits bereits erlassenen Lehrpläne für die Schulformen des Bildungssystems im Lande Nordrhein-Westfalen ein einheitliches Bild dar; daß auch die wissenschaftliche Diskussion kontrovers geblieben ist, versteht sich. Es reicht für die Genehmigung der Lehrgänge aus, wenn die einzelne Einrichtung der Weiterbildung in ihrem Genehmigungsantrag einen Abriß der wesentlichen Ziele und Inhalte der Ausbildung insgesamt und der einzelnen Fächer vorlegt. Es bleibt dem Lande unbenommen, Richtlinien und Lehrpläne als zentral und einheitlich entwickelte Vorgaben ausarbeiten zu lassen und in Kraft zu setzen. Es läge nahe, entsprechende Arbeiten mit der Zielsetzung auf den Unterricht an Abendgymnasien und Kollegs, die beim Landesinstitut betrieben werden, auszuweiten auf Lehrgänge zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I. Daß mehrere Einrichtungen der Weiterbildung die inhaltlichen Grundzüge und Ziele der Lehrgänge als gemeinsam getragene Grundlagen formulieren und zur Genehmigung vorlegen, ist ebenfalls denkbar.

Lehrpläne sind nicht zu verwechseln mit Stoffverteilungsplänen. Beide sind unverzichtbar, haben aber durchaus voneinander abweichende Funktionen. Stoffverteilungspläne, auf altpreußisch Anstaltslehrpläne geheißen, sind Inhaltsübersichten mit präzisiertem Bezug auf eine einzelne Lerngruppe. Sie sind

unverzichtbar als Grundlage der Beratung für den Lehrgangsteilnehmer. Sie können im besonderen Falle Besprechungsgegenstand zwischen Kursleiter und Fachaufsicht sein. Grundlage für die Genehmigung von Lehrgängen sind sie nicht. Hier sind Lehrpläne verlangt, die auf einem üblicherweise höheren Abstraktionsgrad Ziele und Inhalte benennen. In diesem Felde denkbare Zwischenformen brauchen hier nicht erörtert zu werden; hier ist ein Feld der ausbildungsfachlichen Beratung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Rechtsverordnung betont in § 4 die erschwerten Lern- und Vorbereitungsbedingungen der Teilnehmer an Abendlehrgängen. Hierbei ist wohl in erster Linie an diejenigen Teilnehmer gedacht, die voll berufstätig sind und zusätzlich abends einen Schulabschluß-Lehrgang besuchen.

Für diesen Teilnehmerkreis kommen durch die Doppel-Belastung (Arbeiten und Lernen) Schwierigkeiten auf, die das Durchhaltevermögen auf eine harte Probe stellen.

Der immense Verlust von Freizeit für Familie, kreative und sportliche Erholung, Geselligkeit ist gekoppelt mit der Eingewöhnung an das abendliche Lernen.

Der Abendkurs fordert vom Teilnehmer Lernwille und Lernfähigkeit, die oft nur unter Mobilisierung der letzten psychischen und physischen Reserven zu aktivieren sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der berufstätigen Teilnehmer in der Regel monotone Arbeiten ausführen müssen, oft an unterster Stelle der Betriebshierarchie stehen und stark weisungsgebundene Arbeiten ausführen müssen.

Die in § 4 geforderte besondere Berücksichtigung dieser Faktoren kann daher nur zur Konsequenz führen, daß das Lerntempo und die Lernintensität auf diese Gruppen der Teilnehmer abgestimmt sein muß.

Für den pädagogischen Alltag bedeutet dies auch,

- den Lernstoff auf das Notwendige zu beschränken,
- von Hausarbeiten als Bestandteilen des Lehrganges abzusehen und das eigenständige Nacharbeiten der Eigenverantwortung der Teilnehmer zu überlassen,
- Organisationsmodelle für benachteiligte Berufsgruppen (z. B. Mitarbeiter im Einzelhandel, im Schichtbetrieb, in Montage) zu entwickeln und zu erproben,
- besondere Probleme, die durch Arbeitsplatz und Familie entstehen und sich im Lernverhalten und unregelmäßiger Teilnahme am Unterricht niederschlagen können, entsprechend zu berücksichtigen.

Leider fehlt in der Prüfungsordnung ein Hinweis auf die besonderen Bedingungen des Lernens in Tageslehrgängen. Hier haben die Einrichtungen der Weiterbildung seit einiger Zeit verstärkt mit Problemgruppen der Bevölkerung zu tun. Dies sind zumeist arbeitslose Jugendliche und Erwachsene, die zu ih-

rer Förderung einer intensiven pädagogischen Arbeit bedürfen. Auch schon erfahrene Kursleiter wenden immer wieder erhebliche Mühe auf, um Unterrichtsinhalte auszuwählen, die die Lebenssituation der Teilnehmer aufnehmen, und versuchen, die Unterrichtsinhalte mit aktivierenden Methoden zu vermitteln. Am Tageskolleg der Volkshochschule Köln sind Erfahrungen zu einem kurzen Bericht „Sozialpädagogischer Ansatz und Aufgabengebiet der Sozialpädagogen“ zusammengefaßt worden.

In der erwachsenenpädagogischen Fachdiskussion ist es daher auch unbestritten, daß nur mit sozialpädagogischer Begleitung, die eng in die Unterrichtsplanung einzubeziehen ist, diese Tageslehrgänge durchgeführt werden sollten. Zusätzliche Beratung und Betreuung, Stütz- und Förderunterricht, individuelle Hilfe und Gruppenarbeit sind daher für Tageslehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen von besonderer Bedeutung.

§ 5

Unterrichtsfächer und Lernbereiche

(1) Der Unterricht wird mindestens in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

| Unterrichtsstunden: | Lehrgang Hauptschul- abschluß | Lehrgang Sekundar- abschluß I -Hauptschul- abschluß nach Klasse 10- | Lehrgang Sekundar- abschluß I -Fachober- schulreife- |
|--|-------------------------------------|--|--|
| | (UStd) | (UStd) | (UStd) |
| Deutsch | 120 | 180 | 240 |
| Mathematik | 120 | 180 | 240 |
| Englisch / <i>Ersatzfach</i> | 120 | 180 | 240 |
| Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) oder Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik) | 60 | 90 | 120 |
| Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik) | 60 | 90 | 120 |
| Wahlpflichtunterricht | | 90 | 120 |

480

810

1080

(2) Teilnehmer, die den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – erwerben wollen, belegen Wahlpflichtunterricht in einem der Fächer Französisch, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Arbeitslehre, Gesellschaftslehre, Religion, Sport.

Der Kultusminister kann weitere Fächer und Lernbereiche zur Erprobung zulassen.

(3) Für die Teilnehmer, die den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – anstreben, soll der Wahlpflichtunterricht möglichst als projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre oder Naturwissenschaften erteilt werden.

Zu § 5:

Der Zweite Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen ist nach Grundsätzen gestaltet, die z. T. in einem schwierigen Spannungsverhältnis zu ebenfalls wichtigen Grundlagen stehen. Einerseits ist bekannt, daß der erwachsene Teilnehmer unter dem Faktor Zeit leidet. Er hat in der Regel wenig und verbraucht für seinen Lernfortschritt verhältnismäßig viel Zeit. Andererseits sind die Lehrgänge zum Erwerb von Abschlüssen in dem verpflichtend gesetzten Zeitaufwand immer karg bemessen. Das Jugendschulwesen geht von der 10-jährigen Schule für alle aus. In der gleichen Zeit von 10 Jahren soll entweder ein Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – oder die Fachoberschulreife erzielt werden. Für die Weiterbildung ist gleichwohl eine zeitliche Staffelung zwischen dem Zeitaufwand zur Erlangung der beiden Abschlüsse eingerichtet worden. Die drei Abschlüsse in der Sekundarstufe I sind in einer zeitlichen Stufung zu erreichen. Das Prinzip der Durchlässigkeit bleibt hier wirksam, so daß über eine Folge der drei Lehrgänge unter jeweiliger Anrechnung weiterführende Wege eingeschlagen werden können. Diese Anforderungen – Stufung, Durchlässigkeit unter Anrechnung bereits erbrachter Lehrgangsteile, Konzentration auf wenige Fächer – lassen sich, aber durchaus nur bei Überwindung organisatorischer Schwierigkeiten, in ein praktikables System bringen. Die Einrichtungen der Weiterbildung haben hierin Erfahrung.

Die für die einzelnen Lehrgänge vorgesehenen Unterrichtsvolumina sind Mindestanforderungen, die an die Einrichtung der Weiterbildung gestellt werden. Eine Unterschreitung dieser Anforderungen ist als unzulässig anzusehen. Die Erhöhung des Unterrichtsvolumens wird nur in solchen Fällen möglich sein, wo sie wegen der besonderen Bedürfnisse einer Zielgruppe unabweisbar notwendig ist. Dies wird jedoch der Ausnahmefall sein, zumal die Einrichtung der Weiterbildung die Möglichkeit hat, für Teilnehmer mit ungünstigen Voraussetzungen Vorkurse einzurichten (siehe § 7). Auch bleibt es der Einrichtung unbenommen, lehrgangsbegleitende Stütz- und Förderkurse einzurichten, ohne daß diese hinsichtlich der Leistungsbewertung Bestandteil des Lehrgangs sind oder gar für die Teilnehmer verpflichtend gemacht werden.

„Arbeitslehre“ und „Gesellschaftslehre“

Die inhaltliche Seite der beiden Lernbereiche kann grundsätzlich in zwei unterschiedlichen Formen vorgenommen werden.

Der Lernbereich „Arbeitslehre“ und der Lernbereich „Gesellschaftslehre“ können jeweils durch eines der in Klammern aufgeführten Fächer vertreten sein; sie können auch als ein integriertes Lernfeld gestaltet werden aus miteinander verknüpften Elementen der genannten Fächer.

Angestrebt wird in beiden Gestaltungsweisen eine fachliche Schwerpunktbildung nach den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmer.

Bei den Naturwissenschaften muß die Einrichtung entscheiden, welches der Fächer Biologie, Physik, Chemie sie anbietet. Größeren Einrichtungen der Weiterbildung mit mehreren Parallellehrgängen wird es möglich sein, dem Teilnehmer alle drei Fächer zur Wahl anzubieten. Das Fächerangebot für den Wahlpflichtunterricht in den Lehrgängen richtet sich im Rahmen des hier vorgegebenen Kataloges nach der örtlichen Nachfrage, den Bedürfnissen einer besonderen Zielgruppe und den örtlichen Organisationsmöglichkeiten einschließlich der Verfügbarkeit.

Der Wahlpflichtunterricht umfaßt zwei Möglichkeiten der Ausgestaltung, zum einen kann er ausgefüllt werden durch ausschließlich fachbezogenen Unterricht – die zulässigen Fächer werden aufgelistet, weitere bedürfen einer besonderen Genehmigung – zum anderen als fachübergreifender Unterricht, der hier als projektorientierter Unterricht bezeichnet wird.

Es gilt der Grundsatz, daß Wahlangebote nicht zu Doppelungen der betriebenen Fächer führen dürfen. So z. B. Arbeitslehre als Bestandteil des Lehrganges angeboten, dann kann als Wahlpflichtunterricht nicht ebenfalls Arbeitslehre angeboten werden.

Es ist Aufgabe der Aufsicht über die Zulässigkeit von Fächerkombinationen und Lernbereichskombinationen im Einzelfall bei der Genehmigung von Lehrgängen zu entscheiden. Für pädagogische Planung können hier nur Anhaltspunkte geboten werden. In jenem in Rede stehenden Punkt streiten zwei didaktische Prinzipien miteinander. Zum einen gilt in der Weiterbildung der Grundsatz der Zentrierung. Unterrichtspraktisch wird er verwirklicht dadurch, daß Weniges vertieft erarbeitet wird. Entgegen steht der Grundsatz, in Lehrgängen auch die unterschiedlichen Arbeitsfelder, Lernbereiche, Aufgabenfelder in angemessener Weise repräsentiert sein zu lassen: Zentrierung also gegenüber inhaltlicher Breite im angemessenen Umfang.

Die relative Breite findet sich wieder als das Ensemble von sechs Fächern bzw. Lernbereichen. Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, daß eine Genehmigung mit Sicherheit zu versagen ist, wenn die inhaltliche Ausrichtung der Lernbereiche Arbeitslehre oder Gesellschaftslehre und der zur Wahl angebotene Wahlpflichtunterricht teildentisch oder auch nur als relativ eng benachbart anzusehen sind. Die sechs Fächer/Lernbereiche sollen voneinander

relativ deutlich getrennt sein und insgesamt ein möglichst breites Feld ausbildungsfachlich relevanter Gegenstandsbereiche abbilden.

Die Ablehnung teildentischer Fächer im Rahmen eines Lehrganges hat der Kultusminister mit einem Erlaß zur Genehmigung des Unterrichtsfaches Soziologie zum Ausdruck gebracht – IV C 2–21–0 Nr. 132/85 vom 5. Februar 1985: „Ich mache darauf aufmerksam, daß Teilnehmer, die das Fach Gesellschaftslehre belegt haben, das Fach Soziologie nur dann belegen dürfen, wenn die Unterrichtsinhalte der genannten Fächer weder ganz noch teilweise identisch sind“.

Die inhaltliche Erweiterung der abschlussbezogenen Lehrgänge in der Erwachsenenbildung ist bildungspolitisch und ausbildungsfachlich erwünscht. Die hier gegebene Öffnungsklausel ist Ausdruck dieses Wunsches. Der Vorbehalt „zur Erprobung“ entspricht Erfordernissen der Rechtslage. Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt Bildungsgänge definitiv und im Grundsatz abschließend – bis auf die durch § 4b des Schulverwaltungsgesetzes gegebenen Versuchsmöglichkeiten (BASS 1 – 2).

§ 6

Unterrichtsorganisation

(1) Die Lehrgänge werden in Semestern von in der Regel jeweils halbjähriger Dauer durchgeführt.

(2) Vollzeitschulische Lehrgänge, die nicht berufsbegleitend durchgeführt werden, dauern in der Regel beim Erwerb des Hauptschulabschlusses höchstens zwei, des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – höchstens drei, des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – höchstens vier Semester.

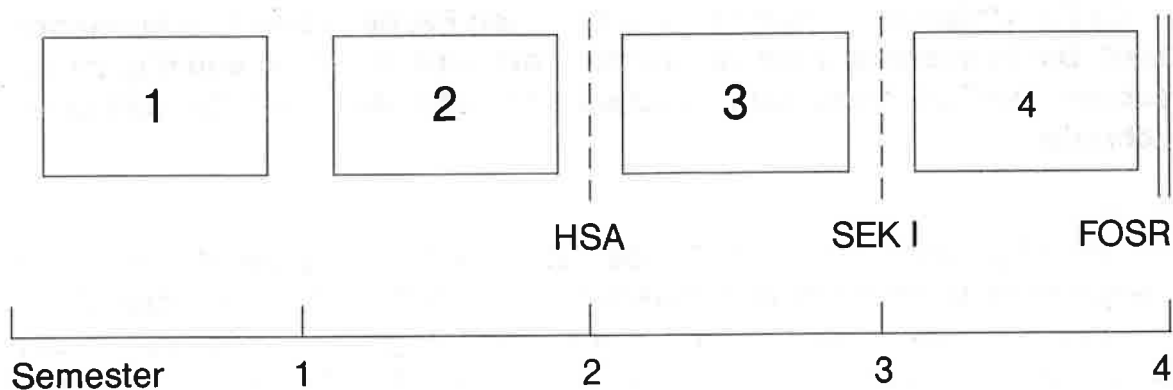
(3) Der Unterricht findet in Kursen in den Fächern und Lernbereichen statt. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Die Teilnehmerzahl eines Kurses soll in der Regel 25 nicht überschreiten.

Zu § 6 Abs. 1:

Bei der Organisation der Lehrgänge hat die Einrichtung der Weiterbildung weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten. Gebunden ist sie durch das Unterrichtsvolumen und durch die Vorschrift, die Lehrgänge in Semestern und Kursen zu organisieren. Als zentrales Problem steht die Frage im Hintergrund dieser Vorschrift, ob zukünftig Lehrgänge angeboten werden können, die in einer integrierten Form Teilnehmer zusammenfassen mit unterschiedlichen Abschlußzielen. Wie so oft, hat das Problem eine pädagogische, eine planerische und eine rechtliche Komponente. Auf der einen Seite zeigt sich, daß Lerngruppen nur von einer begrenzten Heterogenität ein fruchtbares Arbeiten

zulassen. Zwar sind durch die Differenzierungen des Unterrichts Möglichkeiten des Eingehens auf unterschiedliche Voraussetzungen und unterschiedliche Zielsetzungen möglich, aber die Wirksamkeit dieses Ansatzes ist nicht unbegrenzt belastbar. Zum zweiten wird in Teilen des Landes nur die Möglichkeit bestehen, integrierte Lehrgänge anzubieten oder überhaupt auf schulabschlußbezogene Bildung zu verzichten. Besteht die Alternative zwischen dem Wegfall eines Angebotes oder seiner Gestaltung unter Inkaufnahme zusätzlicher pädagogischer Probleme, dann wird vernünftigerweise die Entscheidung für den integrierten Lehrgang ausfallen. In rechtlicher Hinsicht – dies wäre der dritte Aspekt – ist der integrierte Lehrgang in der Rechtsverordnung nicht explizit vorgesehen. Er ist als Notwendigkeit unter Umständen konstruierbar und zu stützen auf die die Rechtsverordnung durchziehenden Grundsätze. Anerkennung aller Vorleistungen und das Prinzip der Durchlässigkeit sind maßgebliche Gestaltungszüge. Daraus folgt, daß die Teilnehmer den Hauptschulabschluß, den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – und die Fachoberschulreife ohne Warteschleife aufeinander aufbauen erwerben können. Eine planmäßige Erfahrungsaufarbeitung ist hilfreich. In schematisierender Form sollen gleichwohl einige Überlegungen angestellt werden zur Lehrgangsgestaltung.

Unter der Voraussetzung, daß der Wahlpflichtunterricht von Anfang an angeboten und als Wahlpflichtfach betrieben wird (§ 5), können die Lehrgänge integriert werden. Die Teilnehmer erwerben innerhalb von zwei Jahren, gleich vier Semester, alle Abschlüsse. Das folgende Schema will diese Planung veranschaulichen; der Lehrgang findet mit 15 Unterrichtswochen und 18 Wochenstunden pro Semester statt.



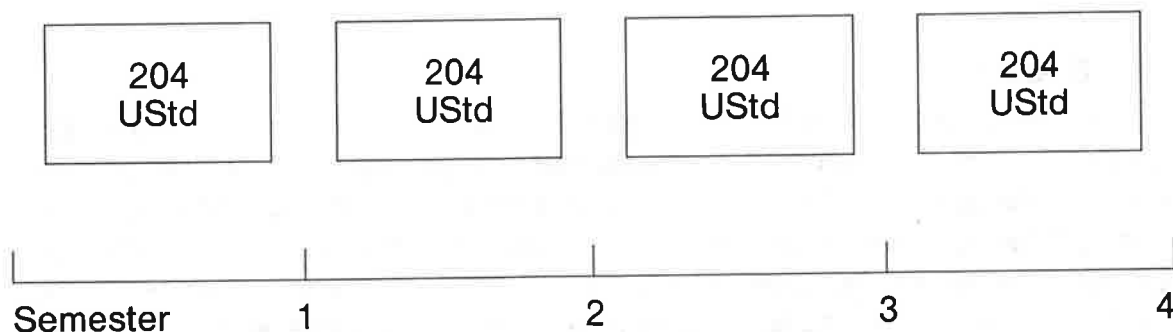
Jeder Block umfaßt 270 Unterrichtsstunden. Davon entfallen auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch (Ersatzfach) je vier Unterrichtsstunden/

Woche; auf die Lernbereiche Arbeitslehre und Gesellschaftslehre, das naturwissenschaftliche Fach und auf den Wahlpflichtunterricht entfallen je zwei Unterrichtsstunden/Woche. Teilnehmer, die nur den Hauptschulabschluß erwerben wollen, nehmen am Wahlpflichtunterricht nicht teil.

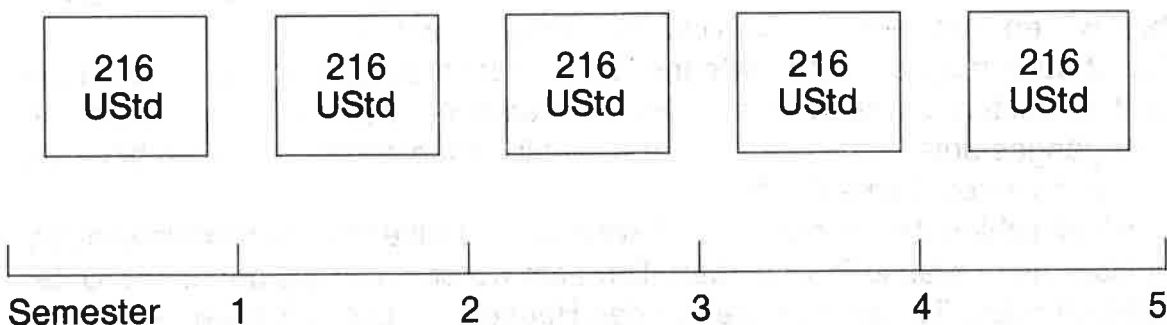
Es ist auch möglich, einen integrierten Lehrgang so zu gestalten, daß in den ersten beiden Semestern nur der Fächerkanon des Hauptschulabschluß-Lehrganges unterrichtet wird und der Wahlpflichtunterricht im dritten bzw. dritten und vierten Semester folgt.

Nach Abschluß der Blöcke 1 und 2 können die Teilnehmer den Hauptschulabschluß (nach Klasse 9) erwerben. Erbracht worden sind bis dahin 540 Unterrichtsstunden; Teilnehmer, die nur den Hauptschulabschluß erwerben wollen, haben 480 Unterrichtsstunden besucht. Nach Abschluß der 3 Blocks sind 810 Unterrichtsstunden durchlaufen. Damit ist das Mindestunterrichtsvolumen für den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – erreicht. Teilnehmer, die diesen Abschluß erwerben wollen oder mit diesem Abschluß die Fachoberschulreife zuerkannt bekommen (siehe § 32 Abs. 2), können den Lehrgang an diesem Punkt beenden. Nach Abschluß eines weiteren Semesters (Block 4) ist das für die Fachoberschulreife vorgeschriebene Mindestvolumen von 1080 Unterrichtsstunden erbracht. Die Teilnehmer erwerben die Fachoberschulreife.

Die Lehrgänge können aber auch nebeneinanderherlaufend organisiert werden. Dabei ist auszugehen von zwei Semestern mit je 240 Unterrichtsstunden für den Hauptschulabschluß, drei Semestern mit je 270 Unterrichtsstunden für den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – und vier Semestern mit je 270 Unterrichtsstunden für die Fachoberschulreife. Wird die Anzahl der Wochenstunden verringert, verlängert sich die Dauer des Lehrganges entsprechend oder es müssen mehr als 15 Wochen je Semester unterrichtet werden. Ein Lehrgang zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – kann beispielsweise mit vier Semestern und 17 Wochen/Semestern organisiert werden, es ergeben sich dann ca. 12 Unterrichtsstunden (UStd.) je Woche:



Bei 12 UStd./Woche ergeben sich für einen Lehrgang zum Erwerb der Fachoberschulreife fünf Semester mit je 18 Unterrichtswochen:



Die Begrenzung der Wochenstundenzahl auf 12 beinhaltet die Möglichkeit, mit nur drei Unterrichtstagen je Woche auszukommen.

Eine Erhöhung der Wochenstundenzahl auf mehr als 18 UStd./Woche mit dem Ziel der Verkürzung des Lehrganges wird Teilnehmern an Teilzeitlehrgängen sicher überfordern. Die hier vorgestellten Organisationsmodelle mit verringerter Wochenstundenzahl lassen sich nur mit Schwierigkeiten auf integrierte Lehrgänge übertragen, da die für den jeweiligen Abschluß erforderliche Mindestunterrichtsstundenzahl nicht mit einem Semesterende zusammenfällt.

Aber auch bei dieser Organisationsform ist sicherzustellen, daß Teilnehmer – den Lehrgang wechseln können,
– ohne den Besuch aufwendiger Ergänzungskurse oder großen Zeitverlust, nach Erwerb eines Abschlusses den nächsthöheren erreichen können.

Bereits erbrachte Leistungen und besuchte Unterrichtsstunden werden beim Übergang angerechnet, siehe hierzu § 9. Inhaltliche Probleme dürfen wegen der Bindung aller Lehrgänge an die Richtlinien und Lehrpläne der Hauptschule nicht auftreten.

Nutzt ein Teilnehmer die Möglichkeit der Einzelfachbelegung und der Einzelfachprüfung, so sind die Anzahl der Wochenstunden und der Zeitraum bis zum Erwerb des Abschlusses in sein Belieben gestellt. Die obigen Ausführungen beschreiben den kürzesten Weg.

Zu § 6 Abs. 2:

Zunehmend werden von Einrichtungen der Weiterbildung für besondere Zielgruppen auch Maßnahmen in Vollzeitform angeboten. Diesen Lehrgängen kommt eine besondere Bedeutung zu im Hinblick auf die Jugendarbeitslosigkeit und bei der Verbesserung der Eingliederungschancen junger Ausländer. Organisationsform und Unterrichtsvolumen haben die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppen zu berücksichtigen. Auch ist zu bedenken, daß Teilneh-

mer, die jünger als 18 Jahre sind, nur dann von der Berufsschulpflicht befreit werden können, wenn in den Lehrgängen der Einrichtung der Weiterbildung eine ausreichende Unterrichtsstundenzahl je Woche angeboten wird. Sollen die Teilnehmer Anspruch haben auf Leistungen nach dem

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG)
- Bildungs-Beihilfe-Programm (BBH)
- Bundeskindergeld-Gesetz

sind die jeweiligen Mindestunterrichtsstundenzahlen je Woche zu beachten. Bei der Planung solcher Vollzeitlehrgänge ist zu beachten, daß es in der Regel aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, Teilnehmern

- Stützkurse,
- Silentien,
- sozialpädagogische Begleitmaßnahmen,
- Arbeitsgemeinschaften

anzubieten.

Sicherzustellen ist, daß auch Teilnehmer mit ungünstigen Voraussetzungen eine realistische Chance haben, das Lehrgangziel zu erreichen. Zu beachten ist, daß die in § 5 genannten Unterrichtsvolumina Mindestanforderungen darstellen, die zugunsten bestimmter Zielgruppen durch die genannten Maßnahmen ergänzt werden können oder auch zur Sicherung des Lernerfolges ergänzt werden müssen.

Für Lehrgänge zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ist die vorgeschriebene Höchstdauer von zwei Semestern wohl die Grenze, die von der Praxis selten unterschritten werden wird.

Für Lehrgänge zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – und zum Erwerb der Fachoberschulreife sind als Obergrenze drei bzw. vier Semester vorgeschrieben. Diese Grenzen werden dann unterschritten werden können, wenn durch eine erhöhte Zahl von Wochenstunden und Unterrichtswochen gewährleistet ist, daß auch solche Teilnehmer, die über ungünstige Lernvoraussetzungen verfügen, das Lehrgangziel erreichen können.

Auf die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Begleitung der Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen, braucht hier nicht eigens hingewiesen zu werden. In § 8 finden sich weitere Ausführungen, die speziell auf den Anforderungsbereich „Beratung“ eingehen. Mit erheblicher Eigeninitiative haben Einrichtungen der Weiterbildung Fachkräfte zur sozialpädagogischen Begleitung der Lehrkräfte eingesetzt. Häufig war allerdings nur eine kurzfristige Beschäftigung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung möglich.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Rechtsverordnung enthält nur wenige organisatorische Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Festlegung eines Mindest-Stundenvolumens für die

einzelnen Fächer, spezifiziert nach dem angestrebten Abschluß (§ 5), und die grundsätzlich vorgesehene Organisation der Lernangebote zum Erwerb von Schulabschlüssen in Form eines Kurssystems. Damit wird für den Regelfall der Entwicklung eines flexiblen Angebotssystems der Vorzug gegeben vor einer fest umrissenen Lehrgangsorganisation.

Der Grundsatz, Lernangebote in der abschlußbezogenen Weiterbildung als Kurssystem zu organisieren, setzt Gestaltungsmöglichkeiten frei.

Der Lehrgangs-/Klassenverband der Gruppe kann aufgelöst werden zugunsten von wechselnd zusammengesetzten Lerngruppen.

Die Lernangebote können so differenziert werden, das Wahlmöglichkeiten zwischen Fächern und zwischen Dozenten bei gleichen Fächern möglich sind.

Ein Kurssystem sollte auf einer didaktischen Konzeption beruhen, die die Wertigkeit eines Kurses im Rahmen eines abschlußbezogenen Bildungsganges ausweist; dazu gehört, daß die Eingangsvoraussetzungen für einen Kurs möglichst präzise beschrieben werden, daß die Lernziele des Kurses und die an ihnen vermittelten Inhalte im voraus den Teilnehmern gegenüber dargelegt sind und daß der nach Absolvierung des Kurses zu erreichende Stand an Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten beschrieben ist. Eine Kursorganisation der Lernangebote verlangt einerseits erheblichen organisatorischen Aufwand und andererseits zusätzlich eine weitgehende detaillierte pädagogische Planung. Das Maß an organisatorischer Beweglichkeit wird erhöht durch zusätzlichen Aufwand an didaktisch-methodischer Planung.

Auch das Recht des fachweisen Abschlusses (vgl. § 15 und § 22 der Prüfungsordnung) wird für den Teilnehmer gut nutzbar in einem differenzierten Kursangebot.

Unter einem Aspekt muß die Forderung nach einer Kursorganisation der Lernangebote eingeschränkt werden. In zunehmendem Maße nehmen Teilnehmer die Lernangebote an Weiterbildungseinrichtungen in Anspruch, bei denen eine sozialpädagogische Begleitung zur Erhöhung der Lernerfolgchancen notwendig ist, was wiederum die Organisation in relativ stabilen Lerngruppen sinnvoll macht. Im Hinblick auf bestimmte Zielgruppen widerstreiten das Prinzip der weitgehenden Wahlfreiheit in einem Kurssystem und die Forderung nach Aufbau intensiver Innenbindungen innerhalb der Gruppe zur Erhöhung der psychischen Stabilität der Gruppenmitglieder einander.

Die Verordnung erlegt den Teilnehmern einen regelmäßigen Besuch des Kurses auf. Aus guten Gründen wird darauf verzichtet, quantitativ eine Fehlquote zu bestimmen, die allenfalls noch für zulässig gehalten wird, ohne die Bestätigung des Kurserfolges zu gefährden. Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß die Teilnehmer an Vorbereitungskursen gemäß § 6 1. WbG auch zur Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen imstande sind. Die Frage, in welchem Maße Versäumnisse der Lehrgangsteilnehmer unbeachtet bleiben

können, ist nicht grundsätzlich, sondern individuell unterschiedlich zu klären. Da die Lehrgänge abschlußbezogen sind, ergibt sich aus der Notwendigkeit, Beurteilungen auszusprechen, das wesentliche Kriterium. Jeder Teilnehmer an Lehrgängen muß in dem Maße zumindest anwesend sein und Leistungen erbringen, daß seine Beteiligung am Kurs beurteilbar ist. Die Entscheidung über die Beurteilbarkeit eines Teilnehmers trifft der Kursleiter.

Aus allgemeinen Grundlagen der pädagogischen Arbeit ergibt sich die Forderung, daß auf eine den Grundsätzen nach einheitliche Verfahrensweise der Weiterbildungseinrichtung zu achten ist. Daraus folgt als praktikables Verfahren die Durchführung von Kursleiterkonferenzen, auch wenn solche nicht explizit vorgeschrieben sind.

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Gruppenstärke Einfluß hat auf die Erfolgsaussichten einer pädagogischen Arbeit. Unter diesem Aspekt muß überlegt und überprüft werden, welche Gruppenstärke als pädagogisch wünschenswert und vom Aufwand her vertretbar ist. Es macht keinen Sinn, die angegebenen Maximalzahl von 25 Teilnehmern als eine anzustrebende Gruppengröße zu verstehen.

Es empfiehlt sich nicht, im Hinblick auf eine erwartbare Schwundquote von einer erhebliche höheren Teilnehmerzahl in Anfangskursen auszugehen. In solchem Fall kann gerade die übergroße Kursbesetzung dazu führen, daß im Grunde motivierte Teilnehmer den Lehrgang abbrechen.

Wichtig:

Es gibt keine Höchstverweildauer in Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges an Einrichtungen der Weiterbildung. Man kann im Zweiten Bildungsweg einen Abschluß, den man bereits zuerkannt bekommen hat, noch einmal erwerben, z. B. mit dem Ziel, die erzielten Ergebnisse zu verbessern.

Dabei ist es unerheblich, ob der noch einmal angezielte Abschluß im Zweiten Bildungsweg selbst oder an anderer Stelle des Bildungswesens erworben worden ist.

Diese Auffassung hat der Kultusminister in einem nicht veröffentlichten Erlaß an den Regierungspräsidenten in Detmold ausdrücklich bestätigt (IV C 2 – 21 – 0 Nr. 2173/83 vom 23. 11. 1983). Sie findet ihren ebenfalls ganz eindeutigen Ausdruck in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Abendgymnasien und Kollegs, dortselbst in § 43 Abs. 1: „Einem Studierenden kann auf Antrag der Hauptschulabschluß oder die Fachoberschulreife auch dann zuerkannt werden, wenn er diese Abschlüsse bereits früher an anderen Einrichtungen erworben hat.“

§ 7

Vorkurs

(1) Für Bewerber, die für eine erfolgreiche Mitarbeit in ihrem Lehrgang nicht ausreichend vorbereitet sind, soll ein Vorkurs eingerichtet werden. Die Teilnahme am Vorkurs ist freiwillig.

(2) Der Übergang vom Vorkurs in den Lehrgang darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Vorkurse für Teilnehmer, die über nur unzureichende schulische Voraussetzungen verfügen oder deren Schulzeit schon länger zurückliegt, gehören seit jeher zum Angebot der Einrichtungen der Weiterbildung. Angeboten werden zumeist die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mit je 4 Unterrichtsstunden je Woche. Die Vorkurse dauern je nach Teilnehmergruppe ein oder zwei Semester. Mit der Aufnahme der Vorkurse in diese Verordnung ist die Zuordnung dieses Angebots zum Sachbereich 1 des WbG sichergestellt.

Zu § 7 Abs. 2:

Vorkurse dienen in erster Linie dazu, Teilnehmern die erfolgreiche Mitarbeit im Hauptlehrgang zu ermöglichen. Weiter ist in diesen Kursen die Gelegenheit gegeben, das „Lernen“ (wieder) zu erlernen. Es versteht sich daher, daß der Übergang in den Hauptlehrgang nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden kann. Die Kursleiter der Vorkurse haben jedoch die Aufgabe, die Teilnehmer über den von ihnen erreichten Leistungsstand zu informieren und in Zusammenarbeit mit der Einrichtung zu beraten, wenn ggf. eine erfolgreiche Mitarbeit im Hauptlehrgang nicht zu erwarten ist.

§ 8

Beratung

Die Einrichtung berät den Bewerber über die Inhalte, Ziele und Abschlüsse des Lehrgangs. Sie informiert ihn bei Aufnahme des Bildungsgangs über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Über das Prüfungsverfahren einschließlich der Termine werden die Teilnehmer besonders unterrichtet. Die Beratung erstreckt sich auch auf Übergangsmöglichkeiten in Schulen des Zweiten Bildungsweges, insbesondere in Abendgymnasien und Kollegs.

Zu § 8:

Beratung und Information wird für den Teilnehmer oft zu einem Schlüsselerlebnis: Der in der Regel weiterbildungsungewohnte Teilnehmer artikuliert seine Ängste, Probleme und Hoffnungen und Ziele, sucht damit gleichzeitig Verständnis und Vertrauen für sein Weiterbildungsvorhaben, den Bildungsabschluß nachzuholen.

Der pädagogische Mitarbeiter bemüht sich, beratend und informierend das Angebot der Einrichtung zu erklären, Bildungswege und -chancen an seiner Einrichtung hinsichtlich des angestrebten Abschlusses aufzuzeigen.

Die Eingangsberatung hat die Schwierigkeit zu überwinden, daß der Teilnehmer seine möglicherweise vorhandenen negativen Erlebnisse der früheren Schulerfahrungen nicht wiederholen will, andererseits aber positive Lernsituationen der Schule verstärkt wiederholt sehen möchte, d. h. bei Schulabschlußkursen wird die Weiterbildungseinrichtung im positiven und negativen Sinne an der Jugendschule gemessen; ein neues unbekanntes Bildungsangebot wird daher auch zwangsläufig Skepsis und Angst hervorrufen.

– Klärung persönlicher Voraussetzungen

Hier wird die konkrete Lebenssituation des Teilnehmers zum Gesprächsanlaß genommen, dies können individuelle und berufliche Probleme, die geringe oder stark vorhandene Weiterbildungsmotivation, Konzentrations- und Lernprobleme, fehlendes Selbstbewußtsein und Autoritätsprobleme sein.

– Information über das Nachholen von Schulabschlüssen

Die zweite Phase der Eingangsberatung sollte den Teilnehmer mit den Inhalten und der Organisation des Lernens vertraut machen. Hierbei ist darauf zu achten, daß vorwiegend solche Detail- und Sachinformationen über das Kurssystem gegeben werden, die den persönlichen Voraussetzungen des jeweiligen Teilnehmers entsprechen. Nach Möglichkeit sind alternative Zeitpläne aufzustellen und Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Lernintensität zu diskutieren.

Diese Informationen werden ergänzt mit Erklärungen über das Prüfungsverfahren, Förderungsmöglichkeiten und Zusatzangebote. Als hilfreich in dieser zweiten Beratungsphase hat sich in der Praxis auch das schriftliche Darstellen der Zeit- und Lehrpläne herausgestellt; hierfür sollten auch vorbereitete schriftliche Informationsmaterialien benutzt und abgewandelt werden.

– Beratung als pädagogische Tätigkeit

Die dritte Phase der Eingangsberatung dient der Verstärkung oder Veränderung des Weiterbildungswunsches beim Teilnehmer. Aufgrund des bisherigen Gesprächsverlaufs ist er jetzt in der Lage, Vor- und Nachteile des Lernens für sich zu erkennen und zu einer Entscheidung zu gelangen. Der Berater hat hier die Aufgabe, mit Entscheidungs- und Orientierungshilfen diesen Prozeß zu verstärken. Hier ist es möglich, auf Lernängste noch einmal einzugehen, eventuell artikuliert Probleme des familiären oder beruflichen Umfelds zu erörtern, auf Vorkurse und Einstiegsangebote hinzuweisen, überhöhte Erwartungen zu relativieren und ein insgesamt personenbezogenes, angstabbauendes Gespräch zu führen.

Besonders wichtig wird es zukünftig sein, den Teilnehmer über seine erweiterten Wahlmöglichkeiten sowie über seine Rechte, die sich aus dieser Verordnung ergeben, aufzuklären.

Dies betrifft insbesondere:

- Wahl der Unterrichtsfächer
- Information über Vorkurse
- Möglichkeiten, einen Lehrgang zu verkürzen
- Leistungsnachweise
- Zulassung zum nächsthöheren Kurs
- Teilprüfungen und Einzelfachabschlüsse
- Termine und Ordnung des Prüfungsverfahrens.

Die Verordnung betont dabei besonders die Unterrichtung über das Prüfungsverfahren einschließlich der Termine.

Hierbei hat es sich oft bewährt, daß ein pädagogischer Mitarbeiter der Einrichtung, der genaue Kenntnisse über das Prüfungsverfahren besitzt, einen zusätzlichen Termin rechtzeitig vor der Meldung zur Prüfung mit den Teilnehmern abspricht.

Die Beratung über das Prüfungsverfahren dient dabei dem Abbau von Prüfungsängsten, sowie der Information und Beratung hinsichtlich

- Teilprüfungen
- Wahl der schriftlichen bzw. praktischen Prüfungsfächer
- Möglichkeiten der mündlichen Prüfung
- Zulassung zur Prüfung
- Regelungen bei Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis, Täuschungshandlungen
- Abschluß mit und ohne Qualifikationserwerb und deren Berechtigung
- Nachprüfung
- Wiederholungsprüfung.

Selbstverständlich sollten in diesem Zusammenhang auch alle Prüfungstermine rechtzeitig den Teilnehmern bekanntgegeben werden, damit u. U. der notwendige Sonder- bzw. Erholungsurlaub von den beschäftigten Teilnehmern in ihrem Betrieb beantragt werden kann.

Für den Regelfall ist davon auszugehen, daß Teilnehmer an Lehrgängen innerhalb der Weiterbildung weder den Wunsch noch die Möglichkeit haben, nach Erwerb eines Schulabschlusses ihre Ausbildung zum Erwerb einer Hochschulreife an einem Gymnasium der Regelform fortzusetzen. Da Bildungswege zum Erwerb der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife an Einrichtungen der Weiterbildung und dort auf der Grundlage des § 6 des Weiterbildungsgesetzes noch nicht allgemein möglich sind, wird ein Teil der erfolgreichen Absolventen den Übergang in ein Abendgymnasium oder ein Kolleg oder in eine Form der Fachoberschule erwägen. Auf einen überaus wichtigen Umstand muß die Beratung Rücksicht nehmen: Der Eintritt in ein

Abendgymnasium oder in ein Kolleg oder in eine Form der Fachoberschule ist nur zulässig und die Zuerkennung des Abschlusses nur möglich, wenn der Teilnehmer eine vorausgegangene abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann und im Lehrgang am Englischunterricht erfolgreich teilgenommen hat.

Eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit stellt immer einen hinreichenden Ersatz dar. Geregelt meint in diesem Zusammenhang andauernde Tätigkeiten in einem Berufsfeld, so daß durch die Berufstätigkeit auch ein Bildungswert für den Arbeitenden angenommen werden kann. Bundeswehrzeiten sowie Zeiten von Arbeitslosigkeit sind in einem gewissen Maße anrechenbar. Die Schulaufsichtsbehörden haben einen Ermessensspielraum, und die zuständigen Dezernenten für Abendgymnasien und Kollegs verfügen über langjährig angesammelte Erfahrungen in der Beurteilung der sachlich erforderlichen und formell unverzichtbaren Zulassungsvoraussetzungen.

§ 9

Verkürzung des Lehrgangs

(1) Die Einrichtung der Weiterbildung erläßt Teilnehmern auf Antrag Teile des Lehrgangs in dem Umfang, in dem gleichwertige Vorleistungen nachgewiesen werden.

(2) Teilnehmer, die den Lehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses durchlaufen und diesen Abschluß erworben haben, können in die zweite Hälfte des Lehrgangs zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – eintreten.

(3) Teilnehmer, die den Lehrgang zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – durchlaufen und diesen Abschluß erworben haben, können in die zweite Hälfte des Lehrgangs zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – eintreten. Dies gilt entsprechend für erfolgreich abgeschlossene Teile eines Lehrgangs und erfolgreich besuchte Kurse.

Zu § 9 Abs. 1:

In Betreff der Anrechnung anderwärts erbrachter Vorleistungen geht die vorliegende Rechtsverordnung weit über das hinaus, was bislang Praxis des Zweiten Bildungsweges war. Insbesondere die Möglichkeit, Prüfungsteile weglassen zu können, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden, ist von höchster Bedeutung. Die entsprechende Regelung findet sich in § 15 und wird dort erläutert.

An dieser Stelle wird eine Richtschnur für das Verhalten der Teilnehmer im Verlaufe des Lehrgangsdurchganges gegeben. Der Lehrgangsteilnehmer soll für jedes Fach und für jeden Lehrgangsteil je Fach überprüfen, ob er die dort

zu erwerbenden Kenntnisse als bereits erworben nachweisen kann. Selbstverständlich werden die Teile des Lehrganges erlassen, die den anrechnungsfähigen Teilen der Prüfung entsprechen. Aber auch unterhalb des Standards der Abschlußprüfung können auf der Grundlage dieser Vorschrift Teile des Lehrganges für den einzelnen Teilnehmer wegfallen. Wer z. B. ein Jahr an der Abendrealschule das gesamte Programm oder einen Teil desselben mit Erfolg durchlaufen hat, steigt in die zweite Hälfte des Lehrganges zum Erwerb der Fachoberschulreife ein. Aber auch wer kein ganzes Jahr mitgearbeitet hat, kann auf der Grundlage dieser Vorschrift vielleicht ein Semester, vielleicht auch in dem ein oder anderen Fach zwei Semester angerechnet bekommen. Ein nicht abgeschlossener Zertifikatskurs kann hier zu einer individuellen Einstufung führen. Eine nicht zu Ende geführte Ausbildung im Telekolleg wird hier zu einer den Kenntnissen entsprechenden Einstufung führen.

Auch die systematische Entwicklung von Einstufungstests könnte hier als eine Nachweismöglichkeit für Vorleistungen Platz finden. Abgeprüft würde, welchen Kenntnisstand der Teilnehmer, der sich um Aufnahme in einen Lehrgang bewerben will, tatsächlich aufweist. Eine entsprechende individuelle Einstufung würde hier ihre Grundlage finden.

Es versteht sich von selbst, daß Teilnehmer, die zunächst unter ihrem tatsächlichen Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten eingestuft worden sind, in ein höheres Semester übergehen können. Auch das sog. Springen, also die Zulassung zum übernächst höheren Kurs ist zulässig. Auf diesem Felde liegt nicht nur eine ermutigende Praxis vor, sondern auch entsprechende Regelungen für die Schulen insgesamt. Vgl. § 28 der Allgemeinen Schulordnung – ASchO – vom 8. November 1978:

„(2) Im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten kann ein Schüler, der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann und aufgrund seiner Leistungen am Unterricht der nächsthöheren Klasse mit Erfolg teilzunehmen in der Lage ist, auf Beschluß der Versetzungskonferenz vorversetzt werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt“. (BASS 12 – 01 Nr. 2)

Zu § 9 Abs. 2 und 3:

Schon bei den Erläuterungen zum § 6 (Unterrichtsorganisation) wurde dargestellt, daß die Lehrgänge von einem in den anderen Lehrgang übergehen können oder wie die Lehrgänge integriert werden können. In diesem Absatz des § 9 ist geregelt, in welchem Umfang bereits erbrachte Leistungen mindestens angerechnet werden müssen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Lehrgänge zum Erwerb der Sekundarabschlüsse I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 und Fachoberschulreife – schreiben vor, daß ein an der Weiterbildungseinrichtung erworbener

- Hauptschulabschluß nach Klasse 9 zum Eintritt in die zweite Hälfte des Lehrgangs zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – berechtigt und der
- Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – berechtigt zum Eintritt in die zweite Hälfte des Lehrgangs zum Erwerb der Fachoberschulreife.

Ist das Wahlpflichtfach nicht schon im Lehrgang Hauptschulabschluß angeboten worden, so muß es in der zweiten Hälfte des Lehrganges Sekundarabschluß I (HSA 10) mit erhöhter Wochenstundenzahl angeboten werden, oder die durch das naturwissenschaftliche Fach erworbenen Vorkenntnisse müssen eine erfolgreiche Mitarbeit im Wahlpflichtunterricht erwarten lassen. Bei der Gestaltung des Wahlpflichtunterrichtes in den Lehrgängen zum Erwerb der Sekundarabschlüsse I ist zu beachten, daß eine unterschiedliche Fächerauswahl für die Lehrgänge den Übergang nicht erschweren darf. Es ist also darauf zu achten, daß zwischen den Fächern/Lernbereichen des Wahlpflichtunterrichtes eine fachliche Beziehung besteht, wie z. B. zwischen Physik und Technologie. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß diese Problematik bei integrierten Lehrgängen mit einheitlichem Fächerkanon nicht auftreten kann.

Die Eintrittsstelle richtet sich nach den organisatorischen Rahmenbedingungen des Lehrgangs und nach dem individuellen Leistungsstand der Teilnehmer.

§ 10 Ersatzfach

Spätaussiedler und ausländische Arbeitnehmer sowie Teilnehmer, die vor dem 1. August 1973 ihre Schulpflicht erfüllt haben oder die ehemalige Schüler der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) oder der Schule für Gehörlose (Sonderschule) sind, können an Stelle von Englisch ein anderes Fach wählen. Spätaussiedler und ausländische Teilnehmer können im Rahmen des Unterrichtsangebotes das Fach Englisch auch durch die Muttersprache ersetzen. Sofern eine Förderung in der Muttersprache nicht mehr angebracht erscheint, kann Zusatzunterricht mit entsprechendem Stundenvolumen in Deutsch angeboten werden.

Zu § 10:

Teilnehmer, die Spätaussiedler oder ausländische Arbeitnehmer sind oder vor dem 1. Aug. 1973 ihre Schulpflicht erfüllt haben, können in allen Lehrgängen statt Englisch ein anderes Fach wählen. Bei Fortsetzung der Bildungslaufbahn über die Fachoberschulreife hinaus, kann die Abwahl des Faches Englisch für Teilnehmer, die vor dem 1. Aug. 1973 ihre Schulpflicht erfüllt haben, zu Problemen führen, z. B. beim Übergang auf die Fachoberschule. Das Ersatzfach muß selbstverständlich mit dem gleichen Unterrichtsvolumen wie

Englisch erteilt werden; es kann auch als Fach der schriftlichen Prüfung gewählt werden.

Für ausländische Arbeitnehmer und Spätaussiedler kann statt Englisch auch entsprechender muttersprachlicher Unterricht angeboten werden. Dieses Angebot ist immer dann sinnvoll, wenn besondere Lehrgänge für bestimmte Gruppen angeboten werden sollen. Die Muttersprache ist dann auch als Fach der schriftlichen Prüfung wählbar.

Für Teilnehmer, die aufgrund schlechter muttersprachlicher Voraussetzungen kein dem angestrebten Abschluß entsprechendes Leistungsniveau in der Muttersprache erreichen können, kann auch Zusatzunterricht in Deutsch mit entsprechendem Unterrichtsvolumen angeboten werden. Dieselbe Regelung kann auch sinnvoll sein, wenn bei guten muttersprachlichen Kenntnissen die Beherrschung der deutschen Sprache unzureichend ist. In diesem Fall können für die schriftliche Prüfung aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Englisch oder Muttersprache oder Ersatzfach selbstverständlich nur die Fächer Deutsch und Mathematik gewählt werden. Auch als Fach der mündlichen Prüfung kann das Fach Deutsch nur einmal vorkommen. Im Zeugnis wird unter „Bemerkungen“ auf diesen Paragraphen der Rechtsverordnung hinzuweisen sein.

Wichtig:

Verläuft die Wahl in dem hier skizzierten Sinne, so daß der ausländische Teilnehmer Deutschunterricht in einem sehr ausgedehnten Maße erhält, dann wird ihm im Falle des Erfolgs ein Zeugnis zuteil, das beim Hauptschulabschluß nur vier, beim Sekundarabschluß I fünf Fächer ausweist. Auch die Fachoberschulreife kann zuerkannt werden, allerdings ohne damit die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einzuschließen. Es kann überhaupt noch nichts ausgesagt werden, ob es im Interesse der ausländischen Teilnehmer liegen könnte, von der hier gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Durch Beratung müßte in jedem Falle dem Teilnehmer das Problemfeld verdeutlicht werden. Zum einen bietet diese intensive Beschäftigung mit der deutschen Sprache die Chance, die eigene Integration in die deutschsprachige Gesellschaft zu stärken. Auch ist sicher die Beherrschung der deutschen Sprache in einem weitergehenden Maße im Bemühen um Ausbildung oder Arbeitsplatz wahrscheinlicher als Grundkenntnisse im Englischen. Gleichwohl, es handelt sich hier um Vermutungen.

Darüber hinaus können Spätaussiedler und ausländische Arbeitnehmer aber auch die externe Sprachprüfung in ihrer Muttersprache ablegen (s. § 15 Abs. 3 e). Die Anzahl der Fächer im Lehrgang verringert sich für diese Teilnehmer entsprechend. Beides gilt für die Anzahl der Fächer mit schriftlicher Prüfung.

Die Sprachprüfung ist geregelt durch die „Richtlinien für die Sprachprüfung

(Feststellungsprüfung) an Stelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtsprachen“ des Kultusministers (Runderlaß des Kultusministers vom 22. Dezember 1980, BASS 13 – 61 Nr. 1), mit der der Kultusminister seine Prüfungsbestimmungen vom 8. November 1977 den zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen angepaßt hat. Das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung hat in der Reihe „Unterricht für ausländische Schüler“ (Heft 4) eine Handreichung erscheinen lassen mit dem Thema „Die Sprachprüfung für ausländische Schüler/Prüfungsanforderungen – Prüfungsinhalte – Leistungsbewertung“ (1983). Dort werden insbesondere die Anforderungen mit anschaulichem Beispiel belegt.

Es ist Aufgabe der Einrichtung, die Teilnehmer über die für sie günstigste Möglichkeit zu beraten. Je nach Größe der Einrichtung und nach örtlichem Bedarf wird die Einrichtung sich für eine der oben dargestellten Möglichkeiten entscheiden können.

§ 11

Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung gelten §§ 21, 22 und 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO) entsprechend.

Zu § 11:

Zunächst der Wortlaut der angezogenen Paragraphen aus der Schulordnung, soweit sie von Belang sind:

Allgemeine Schulordnung § 21: Leistungsbewertung (BASS 12 – 01 Nr. 2)

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses des Schülers Aufschluß geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung des Schülers sein. Bei der Beratung über den Bildungsgang des Schülers durch die Schule soll sie eine wesentliche Hilfe sein.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der Schulstufe, der Schulform und des Unterrichtsfachs Rechnung zu tragen. Es werden der Umfang sowie die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung bewertet.
- (4) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung eines Schülers ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (5) Auf Wunsch ist der Schüler jederzeit über seinen Leistungsstand zu unterrichten.

(6) Hat der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand des Schülers durch eine Prüfung festgestellt werden.

(7) Verweigert ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(8) Bedient sich ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so begeht er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Leistung festgestellt, so ist entsprechend zu verfahren.

Allgemeine Schulordnung § 22: Schriftliche Arbeiten und Übungen

(1) Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Anforderungen in den Arbeiten sind so zu bemessen, daß sie der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Klasse oder Lerngruppe entsprechen. Erreicht bei einer Arbeit ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Fachlehrers, ob die Arbeit gewertet wird oder ob eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(3) Die Arbeiten werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Erziehungsberechtigten Kenntnis nehmen können, sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(4) Neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung sind in allen Fächern gelegentliche kurze schriftliche Übungen zulässig. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittel-

telbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen und können wie eine zusätzliche mündliche Leistung bewertet werden; die Überprüfung der mündlichen Leistung darf dadurch nicht ersetzt werden.

Allgemeine Schulordnung § 25: Notenstufen

1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Aus den allgemeinen Vorschriften heben die folgenden Paragraphen der Rechtsverordnung die wesentlichen Akzente sowie abweichende Details hervor.

Die Frage der Bewertung ist für den Zweiten Bildungsweg schwierig, jedenfalls nicht weniger schwierig als anderwärts. Zu benotende Leistungen erbringen zu müssen, stellt für den jüngeren und gerade für den älteren Erwachsenen eine erhebliche Zumutung dar. Andererseits beruht die Verknüpfung von Lehrgängen mit intern abzuwickelnden Prüfungen darauf, daß ein kontinuierlicher Leistungszuwachs pädagogisch beobachtet und bewertet sowie ggf. fachaufsichtlich begutachtet werden kann. Bewertungsfreie Vorbereitungslehrgänge würden einem System der externen Prüfungen, der Nichtschüler-

Prüfungen entsprechen. Der Konflikt ist allerorten spürbar. Einerseits ist die bewertungsfreie Arbeit mit Erwachsenen ihrer sozialen und individuellen Stellung angemessener, andererseits ist die Verknüpfung von zu bewertenden Lehrgängen mit der weniger bedeutsam ausgelegten Prüfung erfolgsversprechender. Die Ausrichtung von Lehrgängen im Sinne dieser Prüfungsordnung, die die Abschlußprüfung nur als Schlußstein zu einer ansonsten pädagogisch gut angelegten Ausbildung mit regelmäßigen Kontrollen des Kenntniszuwachses ansieht, verlangt nach der Benotung einzelner Leistungen und der Leistungen ganzer Semester.

Die Frage der Leistungsbewertung kann nicht unterschlagen werden. Sie muß an der Einrichtung der Weiterbildung, sie muß in jedem Kurs zwischen Kursleiter und Teilnehmern besprochen werden. Der Teilnehmer muß wissen, daß Leistungen im Kurs als eine Art Bringschuld anzusehen sind. Er muß dafür Sorge tragen, daß sein Kenntniszuwachs Beachtung und den angemessenen Ausdruck in einer Semesterbeurteilung erhält. Für den erwachsenen Teilnehmer gilt erst recht, daß er selbst auf diesem Felde auch seine Verantwortung wahrnehmen muß. Auf der anderen Seite muß der Kursleiter in der Lage sein, Grundlagen seiner Beurteilung auszuweisen. Der Dozent des Kurses ist verpflichtet, die Kriterien für die Bewertung der Leistungen bekannt zu geben. Er wird durch ein frühzeitiges Gespräch mit den Kursteilnehmern deren aktive Mitarbeit in die Planung des Kurses einbeziehen. Für den Zweiten Bildungsweg insgesamt, wenn auch zunächst mit deutlicher Akzentuierung auf Abendgymnasien und Kollegs, hat die Grundlagenkommission Zweiter Bildungsweg in ihrem allgemeinen Textentwurf, der durch das Landesinstitut verbreitet worden ist, wichtige Aussagen zur Leistungserwerbung getroffen:

Jede Benotung ist ein 'unvertretbares Urteil', d. h. eine Pflicht, die dem Fachlehrer niemand abnehmen kann, der er in pädagogischer Verantwortung zu genügen hat. Die Reflexion der Voraussetzungen und Lernlagen seiner Studierenden, das kritische Bedenken des eigenen Lehrstils und Lehrerfolgs, das sorgfältige Begründen seiner Entscheidungen, das Offenlegen seiner Entscheidungskriterien sind dabei selbstverständliche Pflicht, deren Erfüllung das Aushalten der bei Leistungsbewertung oft auftretenden Konflikte ermöglicht. Kategorien, die der Lehrer bei seiner Urteilsfindung anwendet, sind insbesondere: Wissen und Kenntnis von bedeutsamen Fakten des Faches; Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Schlüsselbegriffen, Gesetzen, Formeln, Texten, in der Anwendung von Arbeitstechniken und Methoden; Einsicht in theoretische Zusammenhänge, das Herstellen theoretischer Verknüpfungen und die Fähigkeit zu überlegtem kritischem Urteilen über einen Sachverhalt. In die Urteilsfindung fließt die Einschätzung ein, ob Sachverhalte, Zusammenhänge, Wertungen sachangemessen und verständlich dargestellt werden und ob eine Aufgabe in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigt werden kann. Dimensionierungen und Hierarchisierungen werden dabei nicht versucht.

Gemäß den didaktischen Prinzipien der Richtlinien hat dabei als Grundsatz zu gelten, daß auch diese Bewertung transparent sein muß. Sie ist verhandelbar in dem Sinn, daß mit den Studierenden thematisiert wird, was und nach welchen Gesichtspunkten bewertet wird – auch die Möglichkeit und Gefahren von Urteilsfehlern gehören in das Gespräch mit Studierenden. Der Lehrer wird sich bewußt halten, daß seine Maßstäbe auch durch subjektive Momente bedingt sind und daß Leistung und Leistungsdefizit seiner Studierenden stets auch mit seiner eigenen Unterrichtsweise zusammenhängen.

Schematisch könnte unterschieden werden zwischen der kontinuierlichen Mitarbeit in Formen, die sich aus dem jeweiligen Zusammenhang des Unterrichtsganges ergibt, und dem vorausgeplanten Beitrag eines oder mehrerer Studierender. Im erstgenannten Fall ist an Beiträge zum Unterrichtsgespräch, an Mitwirkung an Experimenten, an unvorbereitet vorzutragende Zusammenfassungen und Wiederholungen von Unterrichtsabschnitten, an die Leitung von Diskussionen im Unterricht und an schriftliche Übungen zu denken.

Im zweiten Fall sind Beteiligungsmöglichkeiten der Studierenden gemeint, die als Sonstige Mitarbeit bewertet werden sollen und einer häuslichen Vorbereitung von unterschiedlichem Zeitaufwand bedürfen: Protokolle, Thesenpapiere, Referate, die schriftlich oder mündlich in den Unterricht eingebracht werden, die Aufbereitung von Unterrichtsgegenständen, die Übernahme der Verantwortlichkeit für Gruppenarbeit in Planung, Durchführung und Auswertung. Im Fach Erdkunde sind z. B. fachspezifische Übungen bewährt. Dazu gehören u. a., die Planung und Vorbereitung von Exkursionen, die Durchführung von Versuchen, die Herstellung von thematischen Karten, Profilen, Diagrammen, Modellen und Schaubildern, ferner Kartierungen und Messungen im Gelände sowie Datenerhebungen im Rahmen von Befragungen.

Sonstige Mitarbeit, die in aller Regel aus den Themenbewegungen des Unterrichts kurz- oder längerfristig hervorgeht, soll als Einsatz vielfältiger Arbeitsformen möglich sein, damit die Studierenden ihre unterschiedliche Leistungsfähigkeit entfalten können.

Im Verlauf eines Lehrganges kann das Fach mit Klausur auf der Grundlage der Wahl des Lehrgangsteilnehmers geändert werden. Der Teilnehmer muß im Blick behalten und der Kursleiter ihn ggf. darauf aufmerksam machen, daß als Fach der schriftlichen Prüfung nach Wahl des Teilnehmers nur das Fach in Betracht kommt, in dem der Teilnehmer im Abschlußkurs eine schriftliche Arbeit geschrieben hat (§ 26). Der Teilnehmer soll zumindest einmal bereits eine schriftliche Arbeit unter Bedingungen der Abschlußprüfung geleistet haben, bevor er sich dem Ernstfall der Prüfung unterzieht.

Es ist nicht zulässig, im Interesse einer vielleicht wünschenswerten Einheitlichkeit innerhalb einer Lerngruppe auf eine generelle Regelung hinsichtlich des Wahlfaches mit Klausuren zu drängen. Auch im sonstigen Bildungswesen tritt als zusätzliche Heterogenität der Lerngruppe der Fall auf, daß ein Teil der

Lernenden Klausuren schreibt, ein anderer nicht und gleichwohl eine angemessene Bewertung der fachlichen Leistung erforderlich ist. Es ist vielerorts schon bewährt, die Klausuren in den Wahlfächern gleichzeitig stattfinden zu lassen. Daraus folgt freilich, daß die Teilnehmer nur genau ein Fach als Klausurfach nach Wahl nehmen können.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) werden in Deutsch, in Mathematik, in Englisch oder in dem Ersatzfach sowie in einem weiteren vom Teilnehmer gewählten Fach angefertigt.

In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung treten in der Regel praktische Prüfungen an die Stelle der schriftlichen Leistungsnachweise.

(2) In jedem Kurs sind zwei schriftliche Leistungsnachweise, im Abschlußkurs ist ein schriftlicher Leistungsnachweis anzufertigen.

(3) Die Leistungsnachweise sollen nach Dauer und Anforderungen zu den Prüfungsbedingungen hinführen.

(4) In jedem Semester ist in jedem Fach mit schriftlichen Leistungsnachweisen ein Nachschreibetermin anzusetzen.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Rechtsverordnung zielt an vielen Stellen auf eine Individualisierung des Bildungsganges. Das Recht, das vierte Fach mit schriftlichen Leistungsnachweisen zu bestimmen, ist ein Moment davon. Im Interesse einer größeren Homogenität der Teilnehmergruppe kann die Weiterbildungseinrichtung keine Vereinheitlichung vorsehen dergestalt, daß alle Teilnehmer in dem gleichen Fach Klausuren zu schreiben haben. Auch läßt sich mit dem nämlichen Argument nicht ein fünftes und sechstes Klausurfach einführen.

Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich, die Klausurtermine für die vierten Fächer auf jeweils die gleichen Tage zu legen.

Zu § 12 Abs. 4:

Der Teilnehmer sollte zu Beginn seines Lehrganges, zumindest aber zu Beginn eines jeden Semesters, einen deutlichen Überblick über den organisatorischen Rahmen der Veranstaltung gewinnen, an der er teilnimmt. Das bedeutet auch, daß ihm langfristig vorab mitgeteilt wird, zu welchen Terminen schriftliche Leistungsnachweise angefertigt werden können. Angesichts der vielfältigen Belastung der erwachsenen Teilnehmer, insbesondere dann, wenn sie Lehrgang und Beruf gleichzeitig zu bewältigen haben, hat der Verordnungsgeber vorgeschrieben, daß mindestens drei Klausurtermine anzugeben sind, obwohl nur die Verpflichtung zur Teilnahme an zwei Klausuren besteht. Gewiß können der Kursleiter oder die Volkshochschule, wenn dies möglich ist, zu-

sätzliche Termine einräumen. Gleichwohl besteht dazu eine Verpflichtung nicht. Vielmehr ist es Sache des Teilnehmers darauf zu achten, daß er in den Fächern an zwei schriftlichen Leistungsnachweisen teilnimmt, in denen er dazu nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung verpflichtet ist.

§ 13

Zulassung zum nächsthöheren Kurs

(1) Der Kursleiter entscheidet am Ende des Kurses, ob er den Teilnehmer aufgrund seiner Leistung zum nächsthöheren Kurs zuläßt. Der Teilnehmer ist zuzulassen, wenn die Kursabschlußnote mindestens ausreichend ist. Abweichend hiervon kann er auch zugelassen werden, wenn im nächsthöheren Kurs eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.

(2) Über die Kursabschlußnote ist dem Teilnehmer auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muß auch das Stundenvolumen des Kurses enthalten und aussagen, ob der Teilnehmer zum nächsthöheren Kurs zugelassen ist.

Zu § 13 Abs. 1:

Die abschließende Benotung der Leistungen eines Teilnehmers am Ende eines Kurses und die Entscheidung des Kursleiters, ob er den Teilnehmer aufgrund seiner Leistung zum nächsthöheren Kurs zuläßt, sind voneinander strikt zu trennen. Auch im Falle der Kursnote „ungenügend“ ist die Zulassung zum nächsthöheren Kurs nicht ausgeschlossen. Sie stellt allerdings den Ausnahmefall dar und muß somit mit pädagogischen Gründen gerechtfertigt werden können. Der Definition der Notenstufe „ungenügend“ entsprechend, kann als Grund nicht die Erwartung ausgesprochen werden, daß der Lehrgangsteilnehmer im nächsten Semester die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich wird aneignen können. Besteht die Möglichkeit eines solch kurzfristigen Nachholens, dann ist die Note „ungenügend“ nicht gerechtfertigt. Auch wird der Kursleiter die Zulassung zum nächsthöheren Kurs nicht aussprechen können, wenn der Teilnehmer durch wiederholte Versäumnisse sich einer Beurteilung entzogen hat.

Vernünftigerweise werden die Kursleiter bei ihrer Entscheidung über Zulassung zum nächsthöheren Kurs auch eine Einschätzung einfließen lassen, ob der Teilnehmer Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen. Dabei kommen naturgemäß auch die Leistungen eines Teilnehmers, in den anderen Fächern in den Blick.

Zu § 13 Abs. 2:

Es könnte für den Teilnehmer wichtig werden, einen Nachweis darüber zu führen, welchen Umfang der von ihm belegte Kurs hatte. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er zu einer anderen Volkshochschule überwechselt, die u. U. eine andere Lehrgangsorganisation eingerichtet hat. Bekanntlich ist nach Maßga-

be dieser Prüfungsordnung ein Mindestvolumen an Unterrichtsstunden zu belegen und bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen. Die Einstufung beim Wechsel in einen Lehrgang erfolgt auf der Grundlage der bereits belegten Stundenquantitäten. Verbleibt ein Teilnehmer in einem Lehrgang an einer Volkshochschule, dann wird in der Regel eine Bescheinigung entbehrlich sein. Ein allgemeiner Hinweis, daß die Daten über den Fortgang eines jeden Teilnehmers im Verlaufe des Lehrganges ohnehin bei den Akten liegen und jederzeit im nachhinein Bescheinigungen über den Besuch von Lehrgängen und Lehrgangsteilen ausgestellt werden können, wird in aller Regel genügen.

§ 14

Nachprüfung

Ein Teilnehmer, der nicht zum nächsthöheren Kurs zugelassen ist, kann zu Beginn des nächsten Kurses eine Nachprüfung ablegen. Die Prüfung muß inhaltlich auf die Anforderungen des vorangegangenen Kurses bezogen sein.

Zu § 14:

Mit der Verfahrensregelung bei Nichtzulassung zum nächsthöheren Kurs ist für die Weiterbildung eine Regelung getroffen, die über die allenfalls vergleichbare Regelung im Schulwesen, die Nachprüfung, weit hinausgeht. Nachprüfungen im Schulbereich sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn bei unzureichenden Leistungen in exakt einem Fach durch den später erbrachten Nachweis eines zu ausreichenden Leistungen geförderten Kenntnisstandes die zunächst versagte Versetzung oder der nicht zuerkannte Abschluß nachträglich erreichbar wird, ohne daß die Verzögerung als Nichtversetzung oder Nichtbestehen der Prüfung gewertet würde. Im Schulbereich geht man also von der Einheit eines Bildungsganges aus; in seinem Verlauf wird zum Zeitpunkt der Versetzung jeweils geprüft, ob ein ausreichendes Gesamtleistungsbild gegeben ist. Zumindest den Lehrgängen an Einrichtungen der Weiterbildung liegt dieses Modell nicht zugrunde, es ist zunächst noch erhalten geblieben im punktuellen Prüfungsvorgang. In der Weiterbildung werden nicht Nachprüfungen in je einem Fach, sondern Zulassungsprüfungen für den folgenden Kurs abgelegt.

Auch ist für die nachträgliche Zulassung zum höheren Kurs die Einrichtung einer Prüfungskommission oder Kursleiterkonferenz nicht vorgesehen. Der Teilnehmer, dem die Zulassung zum nächsthöheren Kurs versagt werden mußte, unterzieht sich einer Prüfung durch den Leiter des nicht erfolgreich abgeschlossenen Kurses.

Hier wie bei anderen Gelegenheiten, die eine Entscheidungsbefugnis der Kursleiter vorsehen, kommt der übergeordnete Aspekt der Gleichheit und Gleichbehandlung der Teilnehmer zum Tragen. Die Einrichtung der Weiterbil-

dung, die Kursleiter als Teams müssen naturgemäß für die einheitliche Anwendung sorgen.

§ 15

Meldung zur Prüfung

(1) Wer die Prüfung ablegen will, meldet sich spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich bei der Einrichtung der Weiterbildung.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- 1. Zeugnisse und Zertifikate, die gemäß Absatz 3 für die Prüfung anerkannt werden sollen;**
- 2. eine Aufstellung über die für die schriftliche Prüfung gewählten Fächer.**

(3) Als Teilprüfungen werden anerkannt:

- a) Einzelfachabschlüsse nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung;**
- b) Einzelprüfungen des Telekollegs;**
- c) vom Kultusminister anerkannte Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes;**
- d) mindestens ausreichende Abschlußnoten von Fächern in einer Schulform der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 4 SchVG), in schulischen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und in Nichtschülerprüfungen, soweit sie sich auf den angestrebten Abschluß beziehen;**
- e) für Spätaussiedler und ausländische Teilnehmer die nach den Bestimmungen des Kultusministers abgelegte Prüfung in ihrer Muttersprache (Sprache des Herkunftslandes) an Stelle der Fachprüfung in Englisch.**

(4) Im Einzelfall können andere Teilprüfungen anerkannt werden. Darüber entscheidet der Regierungspräsident.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Neufassung der Prüfungsordnung enthält keine Anweisung mehr über den Zeitpunkt der Prüfung. Die Kürzung ist sicher sinnvoll, da es sich in der Regel von selbst versteht, daß die Prüfung am Ende des Lehrganges stattfindet.

Die Einrichtung der Weiterbildung legt vernünftigerweise die Termine in Absprache mit der Aufsichtsbehörde fest.

Zu den Terminen verweisen wir auf unser Planungsschema im Anhang dieses Heftes.

Obwohl es die Regel sein wird, daß Lehrgangsteilnehmer, die als Vollbeleger den gesamten Lehrgang in allen Fällen gleichzeitig absolvieren, die Abschlußprüfung ohne Verzug am Ende des durchlaufenen Lehrganges ablegen, muß darauf hingewiesen werden, daß sie dazu nicht grundsätzlich verpflichtet sind.

Lehrgangsteilnehmer können von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung zu melden, um z. B. noch bestehende Kenntnisdefizite zwischenzeitlich auszugleichen. Verschiebt ein Lehrgangsteilnehmer für sich den Zeitpunkt der Prüfung, so hat er keinen Anspruch mehr, von einem ihm bekannten Prüfer geprüft zu werden.

Zu § 15 Abs. 2:

§ 15 Abs. 2 und der § 22 Abs. 1 sind zusammen zu sehen, um festzustellen, welchen Anforderungen ein Kandidat genügen muß, der zur Prüfung zugelassen werden will. § 15 Abs. 2 nennt die beiden Unterlagen, die gegebenenfalls durch den Prüfungsbewerber vorzulegen sind. Die Auflistung ist abschließend gemeint. Er kann einerseits solche Zeugnisse und Zertifikate vorlegen, die generell als Teilprüfung anerkannt sind gemäß Abs. 3, oder er kann den Bescheid des Regierungspräsidenten vorlegen, in dem ihm nach Abs. 4 im Einzelfall eine nachgewiesene Leistung als anerkennungsfähig für die Abschlußprüfung bescheinigt worden ist. Damit bringt der Prüfungsteilnehmer Unterlagen bei, mit denen er eine Befreiung von Anteilen der Prüfungen erreichen will. Zum zweiten kann er von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, das ihm durch § 26 der Prüfungsordnungen eingeräumt wird. Für den Fall, daß ein Prüfungsbewerber es versäumt, eine Auswahl unter den möglichen schriftlichen Prüfungsfächern zu treffen oder daß ihm ein Irrtum hinsichtlich der Wählbarkeit der schriftlichen Prüfungsfächer unterlaufen sein sollte – § 26 Abs. 2 der Prüfungsordnung läßt bei Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 der Fachoberschulreife nur solche Fächer zur Wahl als schriftliches Prüfungsfach zu, in denen der Bewerber eine schriftliche Arbeit unter prüfungsähnlichen Bedingungen im Abschlußkurs angefertigt hat –, wird der Prüfungsausschuß an seiner Stelle die Fächer der schriftlichen Prüfung bestimmen. Es ist sicher unangemessen, in einem solchen Fall den Kandidaten zur Prüfung nicht zuzulassen. Das Entscheidungsrecht steht dem Prüfungsausschuß zu. § 19 dieser Prüfungsordnung nennt nur diejenigen Aufgaben, die „insbesondere“ wahrzunehmen sind. Jede darüber hinausgehende Funktion, die den Teilnehmern nicht in seinen Rechten schmälert, kann ebenfalls wahrgenommen werden. Die vorlagepflichtigen Unterlagen sind vollständig aufgelistet. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Angaben eingefordert werden. Nicht verlangt und damit auch nicht zulässig ist die Vorlage z. B. eines Lebenslaufes, früherer Schulzeugnisse, einer Bescheinigung über Berufstätigkeit oder Arbeitslosigkeit, eines polizeilichen Führungszeugnisses. Die Zulassung zur Prüfung kann einem Teilnehmer auch dann nicht mehr versagt werden, wenn er den betreffenden Abschluß schon anderwärts erreicht hat.

Der Teilnehmer kann in der Regel davon ausgehen, daß die Einrichtung Unterlagen zur Verfügung hat, mit denen der Nachweis gemäß § 22 Abs. 1 der

Prüfungsordnung geführt wird, daß der Teilnehmer die für den Lehrgang vorgeschriebenen Kurse besucht hat und zu allen Abschlußkursen zugelassen worden ist.

Zu § 15 Abs. 3a:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1984 fügt dem bislang seit 1976 bewährten System der internen Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung ein wesentliches Element hinzu, das Entwicklungsperspektiven eröffnet. Es handelt sich um die Möglichkeit, einzelne Fächer zu belegen, sie mit einer Prüfung abzuschließen und diesen Teilabschluß einbringen zu können in den Erwerb der Endqualifikation. Ein lange angestrebtes Ziel, nämlich die Entzerrung der punktuellen Prüfung zugunsten eines Systems der sukzessiv erwerb- baren Teilqualifikationen kann Wirklichkeit werden. Im bisherigen Verständnis von Schulabschlüssen war der Abschluß nur denkbar als Ergebnis des erfolg- reichen Durcharbeitens eines Fächerensembles. Nunmehr wird die Abschluß- qualifikation für das einzelne Fach zuerkannt. Die Teilnahme beispielsweise am Fach Mathematik des Lehrganges zum Erwerb des Sekundarabschlus- ses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – wird ein anerkennungsfähiger Baustein des gesamten Abschlusses und kann jederzeit als anzurechnender Teil zu anderen Bausteinen als Element einer Gesamtqualifikation einge- bracht werden.

Wenn eine für den potentiellen Teilnehmer hilfreiche Entwicklung eingeleitet werden soll, müssen Organisationsmodelle erarbeitet werden, die insbeson- dere die Einzelfachbelegung und Einzelfachabschlußprüfung und Aufstok- kung um die noch fehlenden Fächer und ihre Abschlüsse zur Gesamtqualifi- kation erlauben.

Die Zulassung zur Einzelprüfung regelt § 22 Abs. 3.

Zu § 15 Abs. 3b:

Für das Telekolleg I maßgeblich ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg I (APO-TK I NW) vom 22. Oktober 1984 (BASS 19 – 42 Nr. 2).

Das Prüfungsverfahren für das Telekolleg ist organisiert als eine Aufeinander- folge von lehrgangsbegleitenden Einzelprüfungen. Nach der jeweils gewähl- ten Fachrichtung belegt der Telekolleg-Teilnehmer ein unterschiedliches En- semble von Lehrgangs-Fächern. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathe- matik und Physik finden zwei Einzelprüfungen statt; in jedem der anderen Fä- cher ist eine Einzelprüfung zu absolvieren.

In der Prüfungsordnung für das Telekolleg I hat der Kultusminister die Aner- kennung von Vorleistungen geregelt. Was in diesem Rahmen als anerken- nungsfähig ausgewiesen ist, wird über die hier zu erläuternde Rechtsverord- nung ebenfalls anerkannt als Bestandteil der Lehrgänge zum Erwerb der Ab- schlüsse der Sekundarstufe I.

„§ 22: Anerkennung von Vorleistungen:

(1) Leistungen, die in anderen Bildungsgängen erworben wurden, können nach Maßgabe der folgenden Regelungen als Vorleistungen für die Prüfung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter; in Zweifelsfällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung.

(2) Die Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes in den Fächern Englisch, Mathematik und Chemie werden als Prüfung in diesen Fächern anerkannt. Sie können als Ausgleich im Sinne von § 28 Abs. 3 herangezogen werden.

(3) Ein Zertifikat eines einschlägigen Funkkollegs wird als Prüfung in dem jeweiligen Fach anerkannt. Es kann als Ausgleich im Sinne von § 28 Abs. 3 herangezogen werden.

(4) Absolventen der zweijährigen Fachschulen Nordrhein-Westfalens wird die Fachoberschulreife zuerkannt, wenn sie im TK I die Fächer Deutsch und Englisch belegen und die entsprechenden Teilprüfungen bestehen.

(5) Staatlich geprüften Technikern mit dreisemestriger Ausbildung und Handwerks- und Industriemeistern, die gemäß der Handwerksordnung bzw. nach der Prüfungsordnung über die Fortbildung vor der Industrie- und Handelskammer ihre Meisterprüfung abgelegt haben, wird die Fachoberschulreife zuerkannt, wenn sie im Rahmen des TK I die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte und Sozialkunde belegen und hierin die Teilprüfungen bestanden haben.

(6) Leistungen, die in früheren TK I-Durchgängen erworben wurden, werden anerkannt.

(7) Prüfungen in anderen Sprachen statt im Fach Englisch richten sich nach den Regelungen des Kultusministers.

(8) Der Antrag auf Anerkennung von Vorleistungen muß spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstermin unter Vorlage des Zertifikats bzw. des Zeugnisses beim Studienleiter gestellt werden. Eine Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen.

(9) Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.“

Zu § 15 Abs. 3c:

In Nordrhein-Westfalen sind die Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes für die Fächer Englisch, Mathematik und Chemie über die Telekolleg-Prüfungsordnung anerkannt. Weiter vorangegangen auf diesem Wege ist bereits der hessische Kultusminister. Dort sind Zertifikate als Teilprüfungen anerkannt in den Fächern Englisch, Französisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Mathematik, Physik (hier: VHS-Zertifikat Elektro-Technik) und Chemie. Die Anerkennungen sind ausgesprochen für den Erwerb des Abschlußzeugnisses der Realschule.

Zu § 15 Abs. 3d:

Die hier ausgebrachte Vorschrift stellt ein absolutes Novum in der Geschichte des gesamten Zweiten Bildungsweges dar. Die Konsequenzen in praktischer Hinsicht wie auch in bezug auf das Selbstverständnis der Institutionen des Zweiten Bildungsweges sind noch nicht abschätzbar. Der Zweite Bildungsweg hat sich nach seiner historischen Entwicklung als ein in sich differenziertes System von Institutionalformen des nachträglichen Erwerbs von Schulabschlüssen durch Erwachsene verstanden.

Im Hinblick auf Schulabschlüsse und Schullaufbahnen hat er sich als eine Stätte des voraussetzungslosen Neubeginns einer Ausbildung verstanden, die man – aus welchen Gründen auch immer – während der Zeit nicht wahrgenommen hat, in der man entweder schulpflichtig war oder das Recht zum Besuch einer weiterführenden Schule hatte. Als eine wichtige Zwischenstufe der Entwicklung kann die wechselseitige Anerkennung von Bildungsgängen und Teilen derselben beim Übergehen von einer Institution des Zweiten Bildungsweges zu einer anderen angesehen werden. Der Bildungsgang der Abendrealschule – Abschluß nach dem 4. Semester – ist seit 1974 anrechenbar auf den Bildungsgang eines Abendgymnasiums bzw. eines Kollegs. Der Absolvent einer Abendrealschule trat seitdem ohne sonstige Auflagen in das 5. Semester eines Abendgymnasiums ein oder hatte Zugang zum Kolleg ohne Aufnahmeprüfung oder Vorsemeester. Als Grundsatz galt, daß insbesondere die Erfolge oder Mißerfolge aus dem Jugendschulsystem beim Zugang zum Zweiten Bildungsweg ohne Belang sein sollten. Geringfügig war freilich dieses Prinzip schon lange durchbrochen, insofern als beispielsweise erfolgreiche Absolventen von Real-(Jugend-)schulen beim Zugang zu einem Abendgymnasium in der Regel nur einen einsemestrigen Vorkurs besuchten, während Bewerber mit Hauptschulabschluß oder auch ohne einen solchen den zweisemestrigen Vorkurs zu absolvieren hatten.

Die Anrechnungsfähigkeit aller bereits im Jugendschulsystem absolvierten Teile von Abschlüssen auf einen Bildungsgang im Rahmen der Weiterbildung bedeutet eine erheblich engere Anbindung und Verknüpfung zwischen dem Ersten und Zweiten Bildungsweg. Der Zweite Bildungsweg – dies kann wohl ganz ohne eine Wertung vorab gesagt werden – erfährt wiederum einen Zuwachs an Heterogenität seiner Teilnehmerschaft. Freilich liegt auf diesem Felde, Teilnehmer sehr unterschiedlicher sozialer Herkunft, individueller Entwicklung, persönlicher Interessen zu Gemeinschaften des Lernens zusammenzufügen eine seiner bedeutenden Leistungen. Der Zweite Bildungsweg wird auch eine Angebotsform der Höherqualifizierung im unmittelbaren Anschluß an das Jugendschulwesen. Er bleibt eine zweite Chance für spätentwickelte Begabungen, er wird eine Stätte der allgemeinen Weiterbildung für lerninteressierte Erwachsene jedweden Alters und ohne das Ziel einer berufspraktischen Verwendung.

Zur Vorschrift im einzelnen:

Der angezogene § 4 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes hat folgenden Wortlaut (BASS 1 – 2):

„Die Sekundarstufe I umfaßt die Hauptschule und Realschule, sowie das Gymnasium und die Gesamtschule bis Klasse 10“.

Von folgenden Schülergruppen ist vornehmlich auszugehen, die an eine Weiterbildungseinrichtung mit dem Wunsch herantreten, durch Beteiligung an einem oder an mehreren Fächern den im Schulwesen verfehlten Abschluß doch noch zu bekommen:

- Schüler, die die Hauptschule in neun aufeinanderfolgenden Klassen durchlaufen, den Hauptschulabschluß nach der Klasse 9 nicht erreicht und die Schule verlassen haben,
- Schüler, die die Hauptschule oder eine Realschule oder eine Gesamtschule oder ein Gymnasium in 10 aufeinanderfolgenden Klassen durchlaufen haben und den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – bzw. die Fachoberschulreife nicht erreicht haben.

Jeweils vorzulegende Abgangszeugnisse der betreffenden Schüler weisen aus, aus welchen Gründen der an sich anzuerkennende Abschluß versagt werden mußte. In der Regel handelt es sich darum, daß in zwei bzw. drei wissenschaftlichen Fächern nicht ausreichende Leistungen bescheinigt werden mußten, die jeweils zuständige Konferenz auch keine Gründe erkennen konnte, aus denen die Zuerkennung trotz der offenbaren Mängel gerechtfertigt gewesen wäre. Die Möglichkeit, den verfehlten Abschluß doch noch zu erreichen, nimmt der Interessent wahr, indem er nur den Teil des Lehrganges an der Weiterbildungseinrichtung besucht, in dem ihm der Erfolg versagt war.

Bei schulischen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sind die Abendrealschulen, die Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) gemeint. In Betracht kommen folgende Nahtstellen:

An der Abendrealschule: Unzureichende Leistungen in mindestens zwei Fächern beim Übergang vom zweiten in das dritte Semester des insgesamt viersemestrigen Ausbildungsganges, ein Nichtbestehen der Abschlußprüfung am Ende des vierten Semesters und ggf. erfolglose Nachprüfung und Wiederholung.

Bei Abendgymnasien/Kollegs: Die Verordnungen über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium bzw. am Kolleg (jeweils vom 23. März 1982, BASS 19 – 13 Nr. 1) bezeichnen nicht mehr präzise einen Zeitpunkt, zu dem der Hauptschulabschluß bzw. die Fachoberschulreife zuerkannt werden kann. In den Paragraphen 43 der beiden Prüfungsordnungen heißt es übereinstimmend:

„Studierenden, die das Abendgymnasium (das Kolleg) vorzeitig verlassen, kann je nach Kenntnis- und Leistungsstand auf Antrag der Hauptschulabschluß oder die Fachoberschulreife zuerkannt werden“. Bei dieser relativen

Unbestimmtheit ist es schwierig festzulegen, unter welchen Umständen ein Studierender die Zuerkennung des Abschlusses nur geringfügig verfehlt haben könnte. Hier müssen wohl erst Erfahrungen gesammelt werden. Die früher wirksame Praxis, die gleichwohl nur relativ wenige Einzelfälle betraf bei Studierenden, die trotz erfolgreicher Mitarbeit abgingen und sich bei dieser Gelegenheit einen Abschluß unterhalb der allgemeinen Hochschulreife zuerkennen ließen, sah so aus:

Hauptschulabschluß nach dem 2. Semester, Fachoberschulreife nach dem erfolgreich absolvierten 4. Semester. Die Semesterzahlen beziehen sich dabei auf den achtsemestrigen Bildungsgang am Abendgymnasium.

Zu § 15 Abs. 4:

Die im Absatz 3 genannten Anerkennungsmöglichkeiten sind nicht als abschließend anzusehen. Unter Bezugnahme auf diesen Absatz der Ausbildungsordnung wird es Teilnehmern möglich sein, bei der Aufsichtsbehörde die Anerkennung anderer Vorleistungen als Teilprüfungen zu beantragen. Insbesondere muß die Anerkennung von Vorleistungen geprüft werden, die beim Besuch von beruflichen Schulen erbracht wurden. Gedacht ist hier an die zweijährigen Berufsfachschulen und die Berufsaufbauschulen. Beide Schulformen gehören nicht zu den in Absatz 3d genannten Einrichtungen.

Gleichermaßen muß geprüft werden, inwieweit berufliche Vorleistungen, wie z. B. der Meisterbrief, im Rahmen dieser Ausbildungsordnung anerkannt werden können.

Jedenfalls erscheint es sinnvoll, die Möglichkeiten dieses Absatzes zugunsten einer engeren Verzahnung der beruflichen und der allgemeinen Bildung zu nutzen.

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Durch die staatliche Prüfung wird festgestellt, ob dem Teilnehmer aufgrund seiner Prüfungsleistung der angestrebte Abschluß ganz oder in einzelnen Fächern zuzuerkennen ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen oder einem praktischen Teil (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und aus einem mündlichen Teil.

Zu § 16 Abs. 2:

Zur praktischen Prüfung sind die Vorschriften der §§ 12 (1), 16 (2) und 31 im Zusammenhang zu sehen:

Der Verordnungsgeber will dem Beleger der Fächer Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung die Möglichkeit geben, die Praxis der Fächer in Verknüpfung mit ihrer Theorie zum Zentrum des Lernens und der Prüfung werden zu lassen. Er geht davon aus, daß die didaktische Struktur der Fächer Theorie und

Praxis umgreift. Die Verordnung hat hier auch Impulscharakter. Fachliche Entwicklungen in der bezeichneten Richtung werden erforderlich. Die sprachlichen Nuancen in der Fassung der Paragraphen entsprechen dem geringen Erfahrungshintergrund mit praktischen Prüfungen. Wird das Fach betrieben und werden keine praktischen Leistungsnachweise angeboten, muß dem Kursleiter eine Begründung abgefordert werden können. Bezüglich der Abschlußprüfung ist die Verordnung um ein geringes Moment weniger deutlich. Klausur oder praktische Prüfung stehen zur Wahl.

§ 17

Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen (§ 4).

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen gemäß § 25 AschO.

Zu § 17 Abs. 1:

Lehrpläne spielen in einem Regelungswerk für Lehrgänge und intern abzuschließende Prüfungen eine bedeutende Rolle. Lehrpläne sind Grundlage des Genehmigungsverfahrens, mit dem Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Weiterbildung das Recht auf Durchführung der Prüfung mit Zuerkennung von Berechtigungen verliehen wird. Lehrpläne sind von Bedeutung als Rahmenbestimmung für Ziele und Inhalte bei der Planung und Durchführung der Lehrgänge selbst, und Lehrpläne sind schließlich von Bedeutung als Grundlage der abschließenden Prüfung. Gleichwohl sind die bereits zu § 1 angeführten Lehrpläne nur ein Element im Gesamtfeld der abschlussbezogenen Bildung. Die Bindung durch Pläne steht in einem Wechselbezug zur pädagogischen Freiheit des Lehrers, die ihm gewährt wird, weil er wissenschaftlich ausgebildet ist nach Maßgabe staatlicher Vorgaben. Das dritte Element ist die fachliche Aufsicht, die durch eigens zu diesem Zweck bestellte und fachlich vorgebildete Beamte wahrgenommen wird. Aus diesem bewährten, funktionierenden System eines Wechselbezuges zwischen mehreren Elementen ergibt sich, daß die dem Ausbildungsgang zugrundeliegenden Lehrpläne knapp gefaßt sein können; sie sind nicht die alleinige Grundlage eines Bildungsganges, für dessen Qualität der Staat die Verantwortung übernimmt. Lehrpläne dürfen keineswegs mit einem programmierten Unterricht verwechselt werden, Lehrpläne sind nicht detailliert beschriebene Unterrichtsmodelle, sie sind keine Aufeinanderfolge von Unterrichtsreihen. Die angesprochene Vorschrift besagt deshalb nichts anderes, als daß die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsgegenstände aus dem Zusammenhang des erteilten Unterrichts zu nehmen sind, der seinerseits auf der Grundlage genehmigter Lehrpläne stattzufinden hat. Prüfungsanforderungen sind nicht explizit auszuweisender Be-

standteil von Lehrplänen. Prüfungsanforderungen ergeben sich – pädagogische Detailarbeit des Kursleiters – aus der didaktischen Planung und Realisierung von Unterricht.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Notenstufen sind bereits zu § 11 abgedruckt.

§ 18

Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung wird ein staatlicher Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

a) der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender; dieser kann sich durch einen anderen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten oder einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung der Weiterbildung (§ 2 Satz 1) vertreten lassen,

b) ein von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmter Vertreter der Einrichtung der Weiterbildung als stellvertretender Vorsitzender; das ist in der Regel der mit der Organisation der Lehrgänge beauftragte hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter,

c) die pädagogischen Mitarbeiter, die in den abschließenden Kursen den planmäßigen Unterricht erteilt haben (Kursleiter),

2. als nicht stimmberechtigte Mitglieder:

a) ein Vertreter des Trägers,

b) Bildungsberater oder Sozialpädagogen, soweit sie am Lehrgang beteiligt waren.

Zu § 18 Abs. 2:

Die Rechtsverordnung sichert dem pädagogischen Mitarbeiter eine wichtige Stellung, der die pädagogische Planung der Lehrgänge als Bestandteil seiner regelmäßigen dienstlichen Tätigkeit wahrnimmt. Der für die pädagogische Organisation verantwortliche hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter ist im Regelfall für die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgesehen. Der Regierungspräsident als die fachaufsichtführende Behörde muß die Bestellung zur Wahrnehmung dieser Funktion aussprechen. Er tut dies im Zuge einer Ermessensentscheidung, die sich an § 2 „Lehrkräfte“ dieser Rechtsverordnung orientiert.

Für die Position des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommen drei Möglichkeiten gleichberechtigt in Betracht. Zum ersten wird aufgelistet der bei dem Regierungspräsidenten zuständige schulfachliche Beamte, das ist der für Abschlüsse im Weiterbildungsbereich bestellte Dezernent. Die Vertretungsmöglichkeit durch einen anderen schulfachlichen Beamten wird nicht

des näheren ausgeführt. Zu denken ist in erster Linie an einen Beamten mit schulaufsichtlicher Funktion bei den Regierungspräsidenten. Einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Weiterbildungseinrichtung kann der Regierungspräsident zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen, wenn der pädagogische Mitarbeiter die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzt.

Die Rechtsverordnung läßt nach wie vor die vielerorts bewährte Regelung zu, daß der mit der pädagogischen Planung und Organisation beauftragte Mitarbeiter der Weiterbildungseinrichtung – Fachbereichsleiter oder Studienleiter in der Regel genannt – zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt wird und ein anderer Mitarbeiter der Weiterbildungseinrichtung die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt.

Zum Prüfungsausschuß gehören ferner alle Kursleiter, die in den abschließenden Kursen eines Lehrganges Unterricht erteilt haben. Die Zahl dieser stimmberechtigten und zur Abstimmung verpflichteten Kursleiter ist nicht einheitlich festzulegen; sie variiert nach der Zahl der zur Wahl gestellten Unterrichtsfächer gemäß § 5 der Rechtsverordnung.

Ist der Prüfungsausschuß gebildet, so sind alle seine Mitglieder verpflichtet, sämtliche Prüfungsvorgänge, soweit dies durch die Prüfungsordnung bestimmt ist, persönlich abzunehmen. Eine gelegentliche Anwesenheit und Vertretung in anderen Fällen ist nicht zulässig. Wie üblich tritt der stellvertretende Vorsitzende in die Funktion des Prüfungsvorsitzenden ein, wenn dieser an der Wahrnehmung des Vorsitzes, z. B. wegen plötzlicher Erkrankung, verhindert ist. Der Prüfungsausschuß liegt somit den beteiligten Personen nach fest. Eine Beratung über Prüfungsanforderungen und Prüfungsverlauf vor Eintritt in den ersten Prüfungsvorgang wird sinnvoll sein.

Die Vertreter der Kursteilnehmer sind nicht berechtigt, an Beratungen des Prüfungsausschusses oder der Fachprüfungsausschüsse teilzunehmen.

Beratende Mitglieder – Bildungsberater oder Sozialpädagogen – nehmen bis auf das Stimmrecht alle Rechte eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wahr.

§ 19

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,

- 1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlußprüfung erfüllt sind,**
- 2. In welchen Fächern mündlich geprüft wird,**

3. über die Folgen einer während der Prüfung begangenen Täuschungshandlung und

4. über die Zuerkennung der Abschlüsse.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt für jedes Fach auf der Grundlage der in den einzelnen Kursen erbrachten Leistungen eine Vornote fest. In den Fächern, in denen keine weitere Prüfung stattfindet, ist die Vornote zugleich die Endnote.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Vornote und die Noten der einzelnen Prüfungsteile fest und beschließt die Endnote.

Zu § 19:

Der gemäß § 18 Abs. 2 gebildete Prüfungsausschuß ist grundsätzlich für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben sind seine wichtigsten. Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuß aber auch für andere Entscheidungen zuständig, wie z. B. für Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 3.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Prüfungsausschuß zweckmäßigerweise zu drei Prüfungskonferenzen zusammentreten. Im folgenden wird dargestellt – unter Verweis auf die jeweiligen §§ der Ausbildungsordnung – welche Aufgaben wann zu erledigen sind:

1. Prüfungskonferenz

Die erste Prüfungskonferenz findet unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung statt. Die gemäß § 15 erforderlichen Unterlagen liegen vor. Zu erledigen ist:

1. Überprüfung, ob die erforderlichen Kurse besucht worden sind.

2. Festlegung der Vornote in jedem Fach (§ 19 Abs. 2).

Die Festlegung der Vornote ist die zentrale Aufgabe der ersten Prüfungskonferenz. In die Vornote gehen ein, alle im Lehrgang bis zur ersten Prüfungskonferenz erbrachten Leistungen. Diese Leistungen sind bereits semesterweise zu einer Abschlußnote zusammengefaßt. Als Grundlage der Vornote stehen also zur Verfügung: die Semesterendnoten und die Leistungen im Abschlußkurs. Die Vornote wird nicht das arithmetische Mittel der vorliegenden Noten sein. Der Prüfungsausschuß hat vielmehr die Aufgabe, diejenige Note zu ermitteln, die dem Leistungsstand des Teilnehmers am ehesten entspricht. Leistungsentwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Vornote muß eindeutig sein, da sie in allen Fällen, in denen keine schriftliche oder mündliche Prüfung stattfindet, zugleich die Endnote ist. Die Vornoten werden in die Prüfungsliste (Muster siehe Anhang) eingetragen und damit festgestellt. Vorausgesetzt wird, daß der Teilnehmer auch im Abschlußkurs beurteilbar ist; andernfalls wird keine Vornote festgesetzt werden können.

3. Zulassung zur Prüfung (siehe § 22)

4. Festlegung der Fächer der schriftlichen Prüfung, sofern der Teilnehmer keinen Gebrauch gemacht hat von seiner Wahlmöglichkeit gemäß § 15 in Verbindung mit § 26.

Zu den in 1. bis 4. genannten Punkten sind Beschlüsse des Prüfungsausschusses notwendig. Zum Beschlußverfahren siehe § 21.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, in der ersten Prüfungskonferenz,

5. die Fachausschüsse für die mündliche Prüfung zu bilden (§ 20),
6. die Aufsichtführenden für die schriftliche Prüfung zu bestimmen (§ 27 Abs. 7). Die Kursleiter werden gewöhnlich die Aufsicht führen, so daß Rückfragen zur Aufgabenstellung sofort geklärt werden können.
7. Bestellung des „Zweitkorrektors“ für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 28 Abs. 2). Der „Zweitkorrektor“ – wie auch der Schriftführer des Fachausschusses für die mündliche Prüfung – sollte möglichst der Kursleiter eines Parallelkurses sein.

2. Prüfungskonferenz

Die zweite Prüfungskonferenz findet statt nach der schriftlichen Prüfung und spätestens fünf Tage vor der mündlichen Prüfung. Die Terminsetzung ergibt sich aus § 29 (3). Danach muß der Teilnehmer mindestens fünf Tage im voraus erfahren, welche mündlichen Prüfungen ihm auferlegt sind. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist abgeschlossen. Die zweite Prüfungskonferenz hat die folgenden Aufgaben:

1. Beschlußfassung über Fälle gemäß § 24 (Rücktritt), § 25 (Täuschung) und § 37 (Widerspruch).
2. Feststellung der Noten der schriftlichen Prüfung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bewertet, die Noten in die Prüfungsliste eingetragen.
3. Festlegung der Fächer der mündlichen Prüfung (§ 29).
Unter Heranziehung der Vorschrift des § 29 wird für jeden Teilnehmer festgelegt, ob und in welchen Fächern eine mündliche Prüfung notwendig ist. Sinnvollerweise wird eine Terminplanung für mündliche Prüfungen besprochen.

3. Prüfungskonferenz

Die dritte Prüfungskonferenz findet nach den mündlichen Prüfungen statt. Zu ihren Aufgaben zählen:

1. Beschlußfassung über Fälle gemäß § 24 (Rücktritt), § 25 (Täuschung) und § 37 (Widerspruch).
2. Die mündlichen Prüfungen sind vor dem jeweiligen Fachausschuß abgelegt und von ihm bewertet worden. Die Noten sind in die Prüfungsliste eingetragen.

3. Beschluß über die Fachendnoten

Für jedes Fach wird in der dritten Prüfungskonferenz eine Endnote festgesetzt. In den Fächern, in denen eine Prüfung (schriftlich und/oder mündlich) stattgefunden hat, dienen als Grundlage die Vornote und die Prüfungsnote(n). Auch bei der Festsetzung der Fachendnote wird pädagogisch begründbar und nicht mathematisch zu verfahren sein.

4. Beschluß über die Zuerkennung des Abschlusses (§ 32).

Auf der Grundlage der Fachendnoten, der ggf. anerkannten Teilprüfungen gemäß § 15 Abs. 3 unter Heranziehung der Vorschrift des § 32 Abs. 1 wird der Abschluß ganz oder fachweise zuerkannt.

Die Prüfungskonferenz muß im Blick haben, ob einem Teilnehmer, der die Prüfung zum Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – bestanden hat, unter Bezug auf eine abgeschlossene Berufsausbildung und das hinreichend gute Abschlußzeugnis der Berufsschule die Fachoberschulreife zuerkannt werden kann (§ 32 Abs. 3) oder ob einem erfolgreichen Teilnehmer der Prüfung zum Erwerb der Fachoberschulreife der sog. Qualifikationsvermerk zuerkannt werden kann, der zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind (§ 32 Abs. 4).

§ 20

Fachprüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung

(1) Für die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuß.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:

- 1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm benannten pädagogischen Mitarbeiter (§ 2 Satz 1) der Einrichtung der Weiterbildung als Vorsitzendem;**
- 2. dem Fachprüfer, der in der Regel der Kursleiter des abschließenden Kurses sein soll;**
- 3. dem Schriftführer.**

(3) Fachprüfer und Schriftführer sollen in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen.

(4) Der Fachprüfungsausschuß setzt die Note der mündlichen Prüfung fest.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Mitglieder von Fachprüfungsausschüssen müssen die volle Ausbildung als Lehrer durchlaufen haben oder als Ausnahmefall zugelassen sein. Den Schulaufsichtsbeamten der zuständigen Behörde kann nur ein hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter vertreten. Den Vorsitzenden von Fachprüfungsausschüssen kann auch ein nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeiter vertreten. Die Vorsitzenden in Fachprüfungsausschüssen müssen nicht die Lehrbefähigung für das betreffende Fach haben. Dies ist als Regelfall vorgesehen für die Funktionen der Fachprüfer und Schriftführer.

Zu § 20 Abs. 4:

Das Beschlußverfahren im Fachprüfungsausschuß ist in § 21 geregelt.

Üblich ist eine Zweiteilung des Beratungsgespräches. Im ersten Teil pflegt man zu klären, welche Teile der Prüfungsanforderungen erfüllt, weniger erfüllt oder gar nicht geleistet worden sind. In einem zweiten Teil schafft man die Voraussetzungen für eine Abstimmung über die Benotung. Zwei Aspekte interessieren im besonderen. Wer eröffnet das Beratungsgespräch? Wer schlägt als erster eine Benotung vor?

Vielleicht ist es üblich, daß der Schriftführer den ersten Teil des Beratungsgespräches mit einer Wiedergabe seiner Protokollnotizen beginnt. Dieses Verfahren wird geschätzt, weil es einen erhöhten Anspruch auf Objektivität einzulösen scheint. Tatsächlich ist dies durchaus nicht der Fall. Der Protokollführer wie die beiden anderen Anwesenden auch, hält eine Einschätzung, eine Wahrnehmung fest. Mit der Wiedergabe wählt er aus. Ein wörtliches Stenogramm ist weder gefordert noch in der Regel möglich. Unvermeidbar bringt der Protokollführer nach und nach mit einem Vortrag Hinweise zur Bewertung ein. Bei diesem Verfahren pflegt das Recht, als erster eine Note zu nennen, beim Prüfer zu liegen.

Für das zweite Verfahren sprechen sicher nicht weniger Argumente. Danach ergreift der Prüfer als erster das Wort, erläutert seinen Anforderungshorizont, bezeichnet die gelungenen und weniger gelungenen Teile des Prüfungsgespräches und schlägt eine Benotung der mündlichen Prüfung vor. Damit liegt ein klares Votum vor, über das nun verhandelt werden kann. Schriftführer und Vorsitzender können zustimmend oder ablehnend, in diesem Falle begründet, Stellung nehmen. Findet das Votum des Prüfers allseitige Zustimmung, so ist das Beratungsgespräch zu Ende. Die vorgeschlagene Note ist beschlossen. Man vermeidet Zeitvergeudung, wie sie unvermeidbar auftritt, wenn zunächst jedes Mitglied des Prüfungsausschusses genötigt ist, seine Erinnerungen zu referieren.

Zum Prüferverhalten, auch zum Beratungsgespräch ist eine Praxishilfe des Landesinstituts erschienen, die Erfahrungen aufarbeitet.

Wb: Praxis, Heft 10, Zweiter Bildungsweg, Prüferverhalten.

§ 21

Beschlußfassung, Zuhörer

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet der Regierungspräsident. Wird ein Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsteilnehmers Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse weisen deren Mitglieder und die Zuhörer auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge hin.

Zu § 21 Abs. 3:

Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom Dezember 1976

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 69 vom 28. Dezember 1976, S. 446 ff.)

§ 20

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichar-

tigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschluß entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

§ 88

Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse

Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die §§ 89 bis 93, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

Die weiteren Vorschriften brauchen hier nicht abgedruckt zu werden, da die Prüfungsordnung in der Tat „Abweichendes“ bestimmt.

§ 22

Zulassung zur Abschlußprüfung, Einzelfachprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß läßt den Teilnehmer zur Abschlußprüfung zu, wenn die für den Lehrgang vorgeschriebenen Kurse mit mindestens ausreichenden Vornoten in allen Fächern der Abschlußkurse abgeschlossen worden sind.

Der Teilnehmer wird auch bei nicht ausreichenden Leistungen in nur einem Fach und mindestens befriedigenden Leistungen in einem anderen Fach zur Abschlußprüfung zugelassen.

(2) Nach § 15 Abs. 3 und 4 anerkannte Teilprüfungen können als Ausgleich im Sinne von Absatz 1 Satz 2 herangezogen werden, wenn sie mit einer Note gemäß § 25 ASchO bewertet worden sind.

(3) Zur Einzelfachprüfung wird zugelassen, wer die für das Fach vorgeschriebenen Kurse nachweist und eine mindestens ausreichende Vornote im Abschlußkurs erreicht hat.

(4) Über Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung ist der Teilnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Gleichzeitig werden dem Teilnehmer die Vornoten mitgeteilt.

Zu § 22 Abs. 1:

Die gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes durchzuführenden Prüfungen sind keine Prüfungen für Nicht-Teilnehmer der Ausbildungslehrgänge. Das Gegenteil ist der Fall. Diese Abschlußprüfungen sind nur offen für Teilnehmer, die ihre Ausbildung auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Lehrganges durchlaufen haben. Die relativ knapp gehaltene, mehr oder weniger punktuelle Prüfung im Horizont einer bereits in die Vornote eingegangenen Gesamtbewertung ist begründet in einem Bildungsgang, dessen Ziele und wesentlichen Gegenstände die Gewähr an sich schon dafür bieten, daß der Teilnehmer den durch den Abschluß dokumentierten Leistungsstand erreicht hat. Ganz weit offen gelassen ist die zeitliche Organisation zugunsten eines Teilnehmers, der als Erwachsener unter vielfältigen zeitlichen Belastungen steht und aus diesen Gründen die Möglichkeit eines zeitlich individuell gebildeten Ausbildungsweges haben soll. Der Teilnehmer kann seine Kurse durchlaufen haben, wann er will, oder er kann für einzelne Bestandteile des Lehrganges anrechnungsfähige Äquivalente einbringen. All das ändert nichts daran: Bei der Zulassung zur Prüfung wird vom Prüfungsausschuß festgestellt, ob alle Bestandteile des Bildungsganges absolviert worden sind. Der Bildungsgang gehört zur intern vermittelten Abschlußprüfung. Aus diesen Zusammenhängen wird auch verständlich, daß auf die Präsenz der Teilnehmer zu achten ist. Mit dem hier geregelten Angebotsteil sind die Einrichtungen der Weiterbildung keine Fernlehrinstitute, auch keine Selbstlerneinrichtungen, sie bieten vielmehr Präsenz-Lehrgänge an. Wer alle Bestandteile des Lehrganges als absolviert nachweisen kann, wer in den Fächern der Abschlußkurse ausreichende Vornoten erzielt hat, wird zur Abschlußprüfung zugelassen. Teilnehmer, die keine Aussicht auf Bestehen der Prüfungen haben, werden nicht zugelassen.

Hinsichtlich der Ausgleichsmöglichkeiten nicht ausreichend abgeschlossener Fächer besteht zwischen der Zulassung und der Abschlußprüfung selbst Übereinstimmung. Bei zwei nicht ausreichend bewältigten Fächern ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, obwohl durch eine Verbesserung in nur einem Fach das Bestehen der Abschlußprüfung immer dann möglich wäre, wenn ein Ausgleich vorhanden ist. Die enge Fassung der Zulassungsbedingungen mag aber durch die Erfahrung begründet sein, nach der in aller Regel Verbesserungen in der Abschlußprüfung gegenüber der Vornote recht unwahrscheinlich sind.

Zu § 22 Abs. 3:

Die Anerkennung eines Abschlusses in einem einzigen Fach und das Recht, diesen Teilabschluß einzubringen in einem danach absolvierten Lehrgang mit abschließender Prüfung, stellt eine wesentliche Weiterentwicklung des Zweiten Bildungsweges dar, deren Auswirkungen noch nicht recht absehbar sind. Zum einen ist mit dieser Belegungs- und Prüfungsmöglichkeit ein weiterer potentieller Teilnehmerkreis angesprochen, Erwachsene nämlich, die unmittelbare Verwertungsabsichten des Abschlusses nicht vor Augen haben, die aber, aus welchen Motiven auch immer, interessiert sind an einer fachspezifischen soliden Weiterbildung. Zum zweiten könnte mit einer pädagogisch sinnvoll geplanten Teilung des Lehrganges und des Abschlußverfahrens zum ersten Mal die Möglichkeit eröffnet werden, Zielgruppen anzusprechen, die aus beruflichen Gründen bislang faktisch von einer Teilnahme ausgeschlossen waren. Wer eine Volkshochschule vor 19.00 Uhr nicht erreichen kann, ist nicht in der Lage, ein 20-Stunden-Wochenprogramm zu absolvieren. Die Entwicklung realisierungsfähiger, venünftiger Kursmodelle, in denen man durch Einzelfachbelegung und Einzelfachprüfung den Gesamtabschluß innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens erzielen kann, stellt eine bedeutsame Perspektive dar.

Analoge Entwicklungen zur Einzelfachbelegung und zum Einzelfachabschluß sind im Rahmen eines Schulversuches an Abendrealschulen eingeleitet worden. Darüber wird berichtet in Heft 18 der Reihe „Wb: Entwicklung“ beim Landesinstitut „Zweiter Bildungsweg/Abendrealschulen/Entwicklungen im Schulversuch“.

Das Zulassungsverfahren ist ein wichtiges Instrument geblieben, auch in Bezug auf die Einzelfachprüfung.

Der Teilnehmer soll sich nur dann dem allemal ihn belastenden Prüfungsverfahren aussetzen, wenn seine Leistungen ihm eine gute Chance des Bestehens sichern. Dies signalisiert in der Regel die Note ausreichend.

Die Anforderungen an die Organisationsleistung der Weiterbildungseinrichtung steigt mit dem Anlaufen der Einzelfachbelegung und der Einzelfachabschlüsse an. Zu der Veröffentlichung des Landesinstituts „Zweiter Bildungsweg/Abschlüsse im Baukastensystem“ hat eine Arbeitsgruppe Prinzipien und Vorschläge niedergelegt, die wahrscheinlich für die Weiterarbeit von Nutzen sein könnten.

§ 23 **Niederschriften**

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche und praktische Prüfung ist von dem Aufsichtsführenden zu fertigen und zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung und den Gang der Prüfung sowie die Leistungen des Prüfungsteilnehmers erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist aufzunehmen und im Falle einer mit mangelhaft oder ungenügend beurteilten Leistung im einzelnen zu begründen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Fachprüfer zu unterzeichnen.

Zu § 23 Abs. 2:

Vor allem bei mündlichen und praktischen Prüfungen kann einem Protokoll Bedeutung zukommen. Eine generelle kritische Anmerkung ist anzubringen: Unvermeidlich stellt jede Protokollführung bereits eine spezifische Auswahl von Wahrnehmungen über den Prüfungsablauf dar. Gleichwohl ist in Erinnerung zu bringen, daß Aufzeichnungen dann immer noch besser sind als ein Verlassen auf das Gedächtnis der beteiligten Personen. Mit einem schematischen Ankreuzen nach einer vorgefertigten Liste ist es nicht getan. Die Vorschrift verlangt eindeutig, daß der Prüfungsablauf in seinen inhaltlichen Grundzügen zu protokollieren ist. Das Prüfungsprotokoll ist vernünftigerweise als eine Mischform von Verlaufs- und Ergebnisprotokoll abzufassen. Zu den einzelnen Sachkomplexen des Prüfungsablaufes kann der Prüfer seine Einschätzung über die Qualität der Prüfungsleistungen notieren. Wichtiger ist, daß er die wesentlichen Vorgänge des Prüfungsgesprächs aufnimmt.

§ 24 **Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis**

(1) Der Teilnehmer kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Er teilt dies dem Leiter der Weiterbildungseinrichtung schriftlich spätestens am Tage vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

(2) Tritt ein Teilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Teilnehmer an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Prüfungsteil nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(4) Prüfungsleistungen, die der Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Zu § 24:

Die Konzeption der Weiterbildungsangebote nach dem Bild eines Baukastensystems geht davon aus, daß der Teilnehmer den Anforderungen des Lehrgangs und der Abschlußprüfung gemäß seiner individuellen Arbeitsplanung nachkommen kann. Hier entwickelt sich ein sehr flexibles System. Einige Grundsätze bleiben gleichwohl stabil. Rücktritt von der Prüfung ist möglich. Aber eine ernsthafte Überlegung, ob man Aussichten hat, sie auch zu bestehen, soll sich der Teilnehmer vorher machen. Versäumt er die realistische Selbstprüfung und bricht die Prüfung ab, dann wird ihm auch „nicht bestanden“ bescheinigt.

Wiederholen kann er die Prüfung selbstverständlich. Daran geht kein Weg vorbei, daß der Abschluß nur zuerkannt wird, wenn alle geforderten Leistungen erbracht sind. Versäumt der Teilnehmer Teile der Prüfung, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, dann ermöglicht ihm die Weiterbildungseinrichtung ein Nachholen mit möglichst geringer Verspätung. Trägt der Teilnehmer selbst die Verantwortung für ein Versäumnis, dann ist zu prüfen, ob hier ein Rücktritt von der Prüfung, der das Nicht-Bestehen der gesamten Prüfung nach sich zieht, oder ein als ungenügend zu wertender Prüfungsteil vorliegt.

§ 25

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Teilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine oder andere Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Wird der Ausschluß bestätigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Zu § 25 Abs. 1:

Allgemeine Schulordnung § 21 Abs. 8 (BASS 12 – 01 Nr. 2):

(8) Bedient sich ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so begeht er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Leistung festgestellt, so ist entsprechend zu verfahren.

§ 26

Schriftliche Prüfung

- Zur schriftlichen Prüfung gehören nach Wahl durch den Teilnehmer
- a) für den Erwerb des Hauptschulabschlusses zwei schriftliche Arbeiten aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik,
 - b) für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – oder des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – drei schriftliche Arbeiten. Dabei müssen zwei Arbeiten aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik gewählt werden. Die dritte Arbeit kann in einem anderen Fach des Lehrgangs angefertigt werden, in dem der Teilnehmer im Abschlußkurs mindestens einen schriftlichen Leistungsnachweis von der Art der schriftlichen Prüfungsarbeit erbracht hat.

§ 27

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Ihre Bearbeitung muß eine selbständige Leistung erfordern.

(2) Der Kursleiter des Abschlußkurses entwickelt die Prüfungsaufgaben. Für alle Fächer sind zwei Vorschläge vorzulegen. Sie müssen in Form und Inhalt gleichwertig sein; sie können Aufgaben zur Wahl durch den Teilnehmer enthalten.

(3) Die Einrichtung der Weiterbildung überprüft die Vorschläge auf ihre Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen. Sie leitet die Vorschläge der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung zur Genehmigung zu.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt, welcher Vorschlag in den einzelnen Fächern Gegenstand der schriftlichen Prüfung

ist. Sie kann nach Rücksprache mit der Einrichtung der Weiterbildung und dem Kursleiter in den Vorschlägen Aufgaben ändern, insbesondere erweitern und einschränken, die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue Vorschläge anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Teilnehmer zusammenstellen.

(5) Die Zeiten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten betragen:

- 1. für die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in allen Prüfungsfächern je zwei Zeitstunden,**
- 2. für die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – in den Fächern Deutsch und Mathematik je drei, in den anderen Fächern je zwei Zeitstunden,**
- 3. für die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – in allen Fächern vier Zeitstunden.**

(6) Der Prüfungsteilnehmer kann die Zeit für die Prüfungsarbeit bis zu 30 Minuten überschreiten.

(7) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Die aufsichtführenden pädagogischen Mitarbeiter werden von der Einrichtung der Weiterbildung bestimmt.

Zu § 27 Abs. 1:

In der Vorschrift steckt ein Auftrag zu längerer Erfahrungssicherung und -auswertung. Die Feststellung, was eine eindeutige Formulierung ist, was eine klare Umgrenzung einer Aufgabenstellung ist, was in der vorgesehenen Zeit leistbar ist, kann nur über kontrollierte Erfahrung ermittelt werden. Dem Fachlehrer ist zu empfehlen, sich Aufzeichnungen zu machen über Aufgaben, aufgetretene Schwierigkeiten bei der Bearbeitung, Ausfall der Leistungen. Auf diese Weise ergibt sich im Verlaufe der Jahre eine gesicherte Erfahrungsbasis. Ein Austausch in gleicher Weise mit Kursleitern anderer Einrichtungen ist sinnvoll.

Zu § 27 Abs. 3:

Auch wenn der Kursleiter zwei alternative Vorschläge einzureichen hat, müssen beide den Anforderungen genügen. Jeder Vorschlag für sich muß Gegenstandsbereiche betreffen, die in den Lehrplänen des Lehrganges vorgesehen waren und bearbeitet worden sind. Jeder der beiden Vorschläge muß der Anforderungshöhe nach die Zuerkennung des angestrebten Abschlusses rechtfertigen. Wenn dies zutrifft, ist die Gleichwertigkeit der beiden Vorschläge gegeben.

Die Verantwortung für die Prüfungsvorschläge liegt in erster Linie beim Kursleiter. Es ist nicht zulässig, die Verantwortung auf die Behörde zu übertragen. Es kann nicht in Betracht kommen, daß Kursleiter einen Vorschlag mit hohen Anforderungen und einen Vorschlag mit geringeren Anforderungen einreichen

und der Behörde anheimstellen, der einen oder der anderen Richtung Raum zu geben. Erläuterungen des Kursleiters zu den gestellten Aufgaben könnten hilfreich sein; vorgeschrieben sind sie nicht.

Für das Fach Deutsch ist es gesicherte Tradition, daß jeder Vorschlag mehrere – drei – Themen zur Wahl durch den Kandidaten enthält. Beliebte ist eine Mischung in folgender Weise:

1. Thema: Interpretation eines literarischen Textes. Die Interpretationsaufgabe muß gemäß Abs. 1 präzise bezeichnet sein. Der Auftrag: „Interpretieren Sie!“ reicht in der Regel nicht aus.
2. Thema: Bearbeitung eines Sachtextes. Auch hier ist ein präziser Auftrag erforderlich, der die Art der Auseinandersetzung mit dem Text eindeutig benennt. Nach der Schwierigkeit des Textes und nach dem angezielten Abschluß, nach der Eigenart der Lerngruppe, nach der Art des vorausgegangenen Unterrichtes lassen sich unterschiedliche Aufgabenstellungen bzw. Schwerpunkte der Bearbeitung denken. Bei einem schweren Text mag es auf die Wiedergabe des Gedankenganges ankommen, ein leichter Text wird eher zur eigenständigen Auseinandersetzung auffordern.
3. Thema: Sogenanntes freies Thema, thematisch gebundener Essay. Auch diese Aufgabe ist sinnvollerweise nur zu stellen, wenn zumindest die Darstellungsform dieser Aufgabe vertraut gemacht worden ist.

Da weder zu Zahl und Art der Aufgaben bindende Vorschriften gemacht worden sind, wäre es lohnend, alternative Prüfungsaufgaben zu bedenken. Analog zum Fach Deutsch sind nunmehr auch Aufgaben zur Wahl durch den Prüfungsteilnehmer in den anderen Fächern zulässig. Erfahrungen dazu liegen nicht vor.

Zu § 27 Abs. 4:

Das Recht der Auswahl von Prüfungsaufgaben unter mehreren Vorschlägen steht der aufsichtsführenden Behörden herkömmlicherweise zu. Sie trifft die Wahl zwischen den pro Fach jeweils zwei Vorschlägen, die über die Weiterbildungseinrichtung vorgelegt worden sind. Ausführlicher wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn die zuständige Behörde den vorgelegten Vorschlägen nicht zustimmt. In diesem Fall ist sie zumindest verpflichtet, ihre abweichende Meinung mit der Weiterbildungseinrichtung und dem Kursleiter zu erörtern. Der Begriff „Rücksprache“ läßt alle sinnvollen Formen der Kontaktnahme offen. Die Handlungsvollmacht bleibt allerdings der Behörde unbeschränkt erhalten. Wenn auf dem Verhandlungswege zwischen Behörde und Weiterbildungseinrichtung kein Einverständnis zu erzielen ist, dann bestimmt die Behörde die Prüfungsaufgaben. Als einzige Leitlinie, die die Handlungsfähigkeit einschränkt, bleibt bestehen, daß die Behörde bei der Neufassung der Prüfungsaufgaben zumindest in dem thematischen Rahmen bleiben muß, der

durch die vorgelegten Aufgabenvorschläge abgesteckt ist. Selbst wenn sie neue Prüfungsaufgaben zusammenstellt, müssen dazu die für den Lehrgang vorgelegten Aufgabenvorschläge genutzt werden. Trotz der weitführenden Behörde bleibt der Grundsatz bestehen, daß die Prüfung in einem engen inhaltlichen Bezug zum stattgehabten Unterricht steht.

Zu § 27 Abs. 6:

Der Faktor Zeit ist für die Erwachsenenbildung ein immer des Nachdenkens würdiger Gegenstand. Der Erwachsene hat ein geschärftes Bewußtsein für den Umgang mit seiner Zeit. In aller Regel erwarten Teilnehmer in abschlußbezogenen Lehrgängen, daß ihnen die aufgewendete Zeit produktiv werden möge. Für die Unterrichtsmethodik ergibt sich gelegentlich das Problem, daß die Einschätzungen auf Seiten der Teilnehmer und auf Seiten des Dozenten über den Wert der mit Zeitaufwand verbundenen Arbeiten differieren. Was Studierenden als Umweg, als unnötiger Aufwand erscheinen mag, ist verschiedentlich den Dozenten aus einer größeren Einsicht in das Lehrverhalten Erwachsener unverzichtbar.

Auch im Felde der schriftlichen und mündlichen Prüfungen spielt die Zeit eine wesentliche Rolle.

Unter dem Bewußtsein des Zeitmangels und dem dadurch ausgeübten Leistungsdruck sinkt in aller Regel die Leistungsfähigkeit des Erwachsenen, wohl stärker, als dies bei Kindern der Fall ist. Insbesondere in dieser Situation wird das wahre Leistungsbild verfälscht. An Stelle seiner Fähigkeiten, seiner Fertigkeiten, seiner Kenntnisse, seines Einsichtvermögens in Problemstellungen werden nur sekundär wesentliche Verhaltensfähigkeiten zum Hauptpunkt der Prüfung: Stabilität der Nerven, Schnelligkeit, Schreibgeschwindigkeit, herabgesetzte Sensibilität, sicheres Funktionieren des Gedächtnisses. In der Erwachsenenbildung ist es sinnvoll, den Zeitaufwand nicht zum ausschlaggebenden Aspekt zu machen.

Die Rechtsverordnung versucht offenbar, dem schwierig zu handhabenden Faktor Zeit in bezug auf Prüfungsabläufe gerecht zu werden. Die getroffene Entscheidung ist bemerkenswert: Jeder Prüfungsteilnehmer hat grundsätzlich das Recht, die für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben vorgesehene Zeit um eine halbe Stunde zu überschreiten. Es ist hier also nicht, wie gelegentlich und verschiedenorts erörtert, ein Ermessensspielraum des aufsichtsführenden Kursleiters eingeräumt worden. Die Arbeitszeiten liegen für alle Prüfungsteilnehmer von vornherein fest, und für jeden Prüfungsteilnehmer gibt es in gleicher Weise die Möglichkeit des halbstündigen Überziehens. Wichtig ist dabei dieses: Die zuvor ausgesprochene Begrenzung des Zeitrahmens für die Bewältigung der Prüfungsaufgaben bedeutet für den Kursleiter, sich mit aller Sorgfalt Gedanken zu machen, was innerhalb der vorgeschriebenen Zeitdauer an Prüfungsleistungen erwartet werden muß. Der Kursleiter darf die Mög-

lichkeit des zeitlichen Überziehens nicht einplanen. Er muß sich auf der Grundlage seiner Erfahrungen sicher sein, daß die gestellten Aufgaben innerhalb der in Abs. 5 festgelegten Stunden zu bewältigen sind.

Es versteht sich von selbst, daß die Frage der Arbeitszeit einer sorgfältigen Prüfung bedarf, wenn behinderte Teilnehmer ihre Prüfung ablegen.

Zu § 27 Abs. 7

Pädagogische Mitarbeiter der Einrichtung sind auch die Kursleiter. Es besteht kein Hinderungsgrund, Kursleiter zur Aufsicht heranzuziehen. Die Vorschrift reduziert die Aufsichtspflicht nicht auf die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter.

§ 28

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Der Kursleiter, der die Aufgaben gestellt hat, begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten, von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten pädagogischen Mitarbeiter begutachtet und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden pädagogischen Mitarbeiter sich nicht auf eine Note einigen, tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, wenn dieser nicht fachkundig ist, ein von ihm benannter weiterer pädagogischer Mitarbeiter zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt. Die pädagogischen Mitarbeiter sollen Unterrichtserfahrung in dem betreffenden Fach und in der Regel die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind dem Teilnehmer bis spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

Zu § 28 Abs. 1 und 2:

Die schriftlichen Leistungen werden vom Kursleiter, der die Aufgaben gestellt hat, beurteilt; ein zweiter pädagogischer Mitarbeiter der gleichen Einrichtung – ein nebenberuflicher Kursleiter oder hauptberuflicher Fachbereichsleiter, Studienleiter, Weiterbildungslehrer – begutachtet die Korrektur und die vorgeschlagene Bewertung. Es wird davon ausgegangen, daß Erstkorrektor und Zweitkorrektor nicht von aller Vernunft verlassen sind, das bedeutet, daß sie sich in der Regel über eine Bewertung einigen werden. Gelingt es nicht, Einvernehmen über die Benotung herzustellen, begutachtet der Vorsitzende die Arbeit, aber er entscheidet nicht über die Bewertung. Indem er sich der Auffassung des Erst- oder des Zweitkorrektors anschließt, stellt er die für einen Beschluß notwendige Mehrheit im Dreierkollegium her.

Zu § 28 Abs. 3:

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann in vielfältigen Formen geschehen. Den Teilnehmern muß bekannt sein, welche Form die Weiterbildungseinrichtung wählt. Die Pflicht, sich die Informationen zu verschaffen, die angeboten werden, liegt beim Teilnehmer.

Die Einrichtung der Weiterbildung ist keineswegs verpflichtet, durch eingeschriebenen Brief die jeweiligen Mitteilungen im Zusammenhang der Prüfung zu machen.

§ 29

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll in der Regel stattfinden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung voneinander abweichen. Wird eine praktische Prüfung durchgeführt, kann die mündliche Prüfung nicht entfallen.

(2) Unabhängig von den Fällen des Absatzes 1 kann der Teilnehmer bis spätestens zwei Tage vor der mündlichen Prüfung weitere Fächer benennen, die er im Lehrgang belegt hat. Die mündliche Prüfung darf in der Regel insgesamt nicht mehr als drei Fächer umfassen.

(3) Dem Teilnehmer ist spätestens fünf Tage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben, ob und in welchen Fächern er mündlich geprüft wird.

Zu § 29:

Die Prüfungsordnung geht davon aus, daß die Leistungen eines Teilnehmers im Verlaufe des Lehrganges ziemlich zuverlässig beurteilbar sind. Die erzielten Arbeitsergebnisse des Teilnehmers werden in der Vornote zusammengefaßt. An vielen Stellen des Bildungswesens wird auf eine zusätzliche punktuelle Prüfung verzichtet. In der Erwachsenenbildung gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes sind hingegen am Ende der Lehrgänge Prüfungen vorgeschrieben. Die Begründungen sind, wie auch anderwärts, vielschichtig. Der entscheidende Aspekt mag darin gelegen haben, daß die abschlußbezogene Weiterbildung an Einrichtungen der Weiterbildung nicht im entferntesten dem Maß an Fachaufsicht unterstellt ist, das an Schulen üblicherweise gegeben ist. Ein höheres Maß an staatlicher Aufsicht wird aber für die Zuerkennung des staatlichen Abschlusses verlangt. Fachaufsicht im vollen Maße wird wahrgenommen in den Prüfungsvorgängen.

Die Prüfungsordnung verlangt, daß in allen Fächern, in denen keine schriftliche Prüfung verlangt wird, die Leistungen der Lehrgangsteilnehmer zum Abschluß des Lehrganges in Noten ausgedrückt werden. Dies ist eine Vornote, die immer dann die Abschlußnote darstellt, wenn der Teilnehmer von sich aus

keine zusätzliche mündliche Prüfung verlangt. Der Prüfungsausschuß kann einem Teilnehmer keine Prüfung auferlegen in einem Fach, das nicht Fach der schriftlichen Prüfung ist. Auch in dieser Hinsicht ist eine Konsequenz gezogen daraus, daß die Verantwortung für die Beurteilung eines Lehrgangsteilnehmers in bezug auf seine Leistungen im Lehrgang weitestgehend bei den Kursleitern liegt. Ort der Entscheidung ist der Prüfungsausschuß. Hier ist aus den Vornoten und aus Überlegungen zu den bis dahin bekannt gewordenen Leistungen des Teilnehmers eine Benotung zu beschließen. Der Prüfungsausschuß handelt hier in pädagogischer Verantwortung, die er nicht auf den Teilnehmer übertragen kann. Es ist durchaus unzulässig, grundsätzlich im Zweifelsfall die schlechtere Benotung zu beschließen und es dem Lehrgangsteilnehmer anheimzustellen, durch freiwillige Meldung zu einer mündlichen Prüfung den Nachweis zu erbringen, daß er doch bessere Bewertung verdient hätte. Der Prüfungsausschuß entscheidet ohne einen Blick darauf, wie sich der Teilnehmer verhalten wird.

Es ist eine alte pädagogische Streitfrage, in welchen Fällen auf eine mündliche Prüfung durchaus nicht verzichtet werden kann. Viele Meinungen werden dazu vertreten und finden da und dort ihren Niederschlag in Prüfungsordnungen. Auch die hier gewählte Vorschrift bezeichnet nicht das Ende einer pädagogischen Diskussion. Sie hat freilich den Vorzug vor anderen Lösungen, daß sie einfach abgefaßt ist. Sie bestimmt den Regelfall, von dem nur abgewichen werden darf, wenn besondere Gründe ins Feld zu führen sind. Weicht das Ergebnis der schriftlichen Arbeit von der Vornote ab, dann ist der Teilnehmer mündlich zu prüfen. Tendieren die Abweichungen zur besseren Benotung, so wird der Prüfungsausschuß kaum zögern, eine mündliche Prüfung anzusetzen.

Sollte das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit schlechter ausgefallen sein als die Vornote, wird man im Sinne dieser Prüfungsvorschrift nur dann auf die mündliche Prüfung verzichten dürfen, wenn es sich um ein gänzlich unerwartetes, noch niemals vorgekommenes Abweichen zur schlechteren Seite hin handelt.

Zu § 29 Abs. 2:

Wie jeder, auch der Lehrgangsteilnehmer leicht sehen kann, stellt die Rechtsverordnung erhebliche Ansprüche an die Organisationskraft der Weiterbildungseinrichtung. Dies gilt auch für die Terminplanung. Die Einrichtung wird Wert darauf legen, möglichst früh die gesetzten Termine bekanntzugeben; der Teilnehmer wird einsehen, daß es auch in seinem Interesse liegt, Wahlentscheidungen der Einrichtung früh mitzuteilen.

§ 30

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung führt der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Teilnehmer richten.

(2) Für jede Prüfung ist dem Teilnehmer eine Aufgabe mit anleitenden Arbeitsaufträgen zu stellen, die ihm 20 Minuten vor Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt wird.

Gruppenprüfungen sind zulässig. Dabei ist für jeden Teilnehmer seine Einzelleistung festzustellen.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Sie ist bei einer Gruppenprüfung entsprechend zu verlängern.

(4) Der Teilnehmer soll in der Prüfung selbständig eine vorbereitete Aufgabe lösen und in der Lage sein, fachliche Zusammenhänge darzustellen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Zu § 30 Abs. 1:

Die Prüfungsordnung auferlegt dem Vorsitzenden und dem Schriftführer Zurückhaltung, ohne ihnen die Beteiligung am Prüfungsgespräch zu verwehren. Lange Erfahrungen sind hier zu einer weisen Regelung gediehen. Die erste Verantwortung für das Prüfungsgespräch liegt beim Fachprüfer. Das ist der Kursleiter, der den Unterricht erteilt hat. Vorsitzender und Schriftführer verharren beobachtend, solange der Prüfer sich nicht zu offenbarem Unfug versteigt. Auch wenn Vorsitzender und Schriftführer manchmal glauben, nun würde ihr Eingreifen sich für den Teilnehmer segensreich auswirken, werden sie sich in Erinnerung rufen, daß dies aller Erfahrung nach durchaus sehr selten tatsächlich der Fall ist. Unter der Belastung der Prüfung kann es gut vorkommen, daß der Prüfer sich in ein Gebiet verliert, auf dem der Kandidat nicht mehr folgen kann, daß er die Zeit aus den Augen verliert und auf einer Einzelheit besteht, die für die Beurteilung des Kandidaten nichts abbringt.

Es lohnt, im Kreise der Kursleiter, insbesondere auch unter Beteiligung von Studierenden, Prüfungssimulationen vorzunehmen und aus ihnen zu lernen. Die schon genannte Veröffentlichung des Landesinstituts aus der Reihe Wb: Praxis, Heft 10 bietet sowohl dazu Anleitungen wie auch eine Zusammenfassung von Ergebnissen.

Zu § 30 Abs. 2:

Die Eindeutigkeit der Vorschrift wird angesichts der Vielfalt bisheriger Verfahrensweisen hilfreich sein. Der Kandidat hat zwanzig Minuten Zeit, sich auf die mündliche Prüfung vorzubereiten. Die Aufgabe wird ihm schriftlich gegeben, d. h., daß sie gut lesbar sein muß. Noch mehr als bei der schriftlichen Prüfung kommt es darauf an, die Aufgabe präzise zu begrenzen.

In der Regel werden materialgebundene Aufgaben mit mehrfach gegliederter, also anleitender Aufgabenstellung gegeben.

Über Gruppenprüfungen ist im Zweiten Bildungsweg bislang nicht konkret nachgedacht worden. Man wird zweckmäßigerweise das Instrument der Prüfungssimulation zunächst einsetzen, um Erfahrungen zu sammeln.

Zu § 30 Abs. 4:

Der Teilnehmer hat das Recht, die Ergebnisse seiner Arbeit während der Vorbereitungszeit dem Prüfungsausschuß ungestört vorzutragen. Dieses Recht folgt aus der Vorschrift, daß in der Prüfung eine selbständig gelöste Aufgabe Gegenstand sein soll neben einer Ausweitung auf größere fachliche Zusammenhänge. Für den Regelfall ergibt sich eine Zweiteilung der Prüfung. Im ersten Teil trägt der Kandidat die Ergebnisse seiner Arbeit vor, in einem zweiten Teil folgt ein Prüfungsgespräch, das von der gestellten Aufgabe und den Lösungsansätzen des Kandidaten ausgeht und auf größere Zusammenhänge ausgreift. Die Prüfungsordnung geht davon nicht aus, daß eine Vielzahl von einander unabhängiger Gegenstandsbereiche des Faches in der Prüfung berührt werden müßten.

§ 31

Praktische Prüfung

In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung kann die schriftliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Dafür gelten die Bestimmungen für die schriftliche Prüfung sinngemäß.

Zu § 31:

Eine Erfahrungsauswertung mit der Dokumentation von Beispielen zu praktischen Prüfungen im Zweiten Bildungsweg liegt nicht vor. Die Angaben zur näheren Erläuterung müssen deshalb vergleichsweise unbestimmt bleiben. Die schriftliche Prüfung in den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung kann auf Wunsch des Kandidaten durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Das bedeutet immerhin, daß nennenswerte Anteile theoriebezogener Leistungen beigebracht werden müssen. Die Vorlage eines erarbeiteten Gegenstandes, sei es technischer oder künstlerischer Natur, reicht sicher in der Regel nicht aus. Für den Fall, daß das Ergebnis einer praktischen Prüfung von der Vornote abweicht, schreibt § 29 (2) Satz 2 zwingend vor, daß in jedem Fall eine mündliche Prüfung durchzuführen ist.

§ 32

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Vergabe der Abschlüsse

- (1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn**
- a) die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind**
oder
 - b) nicht ausreichende Leistungen in nur einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden.**
- (2) Die Einzelfachprüfung ist bei mindestens ausreichenden Leistungen bestanden.**
- (3) Mit bestandener Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – erhält den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt, wer eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens befriedigend in Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den Fächern der berufsbezogenen Schwerpunktbereiche (ohne Mathematik) erreicht hat. Ist auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik nicht benotet, muß dieses Fach in der Abschlußprüfung mit mindestens befriedigenden Leistungen bewertet sein.**
- (4) Soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird mit dem Zeugnis zum nachträglichen Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn der Durchschnittswert der Gesamzensur mindestens befriedigend (3,0 und besser) ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note befriedigend erzielt worden ist.**
- Ist an Stelle von Englisch ein Ersatzfach gewählt worden, kann der Teilnehmer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erwerben.**

Zu § 32 Abs. 1:

An dieser Stelle ist die Vorschrift aus § 19 Abs. 3 mit heranzuziehen. Der Prüfungsausschuß beschließt die Vornoten. Er wird dies auf der Grundlage eines Vorschlages des Kursleiters tun. Der Prüfungsausschuß beschließt weiter, zu welcher Note die Vornoten, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen sowie praktischen Prüfungen zusammenzufassen sind. Diese Beschlüsse faßt er aus seiner pädagogischen Verantwortung heraus. Dabei kann er die gesamten Umstände würdigen, den Bildungsgang des Teilnehmers, die Persönlichkeit des Teilnehmers, die Bedingungen, unter denen die Prüfung stattgefunden hat sowie überhaupt alle pädagogisch relevanten Ge-

sichtspunkte. Hat der Prüfungsausschuß seine Entscheidung getroffen, dann verbleibt ihm kein weiterer Ermessensspielraum hinsichtlich der Zuerkennung oder Nicht-Zuerkennung des Abschlusses. An dieser Stelle ist eine gegenüber früher abweichende Regelung getroffen worden, die zu beachten ist. Der Abschluß wird zuerkannt, wenn ein nicht ausreichend abgeschlossenes Fach – auch wenn es mit „ungenügend“ bewertet ist – durch ein mindestens befriedigend absolviertes ausgeglichen wird. Fehlt ein Ausgleich, wird der Abschluß nicht zuerkannt. Sind zwei Fächer ohne ausreichende Leistungen abgeschlossen worden, ist der Abschluß ebenfalls zu versagen.

§ 33

Nachprüfung

(1) Teilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erworben haben, können eine Nachprüfung ablegen, wenn für das Bestehen der Abschlußprüfung oder für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe die Verbesserung in nur einem Fach um nur eine Notenstufe erforderlich ist. Der Teilnehmer teilt der Weiterbildungseinrichtung spätestens eine Woche nach der Abschlußprüfung schriftlich das Fach mit, in dem er die Nachprüfung ablegen will.

(2) Die Nachprüfung besteht in einem Fach ohne schriftliche Prüfungsarbeit aus einer mündlichen Prüfung, sonst aus einer schriftlichen oder praktischen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die Nachprüfung soll sechs Wochen nach Beendigung der Abschlußprüfung beendet sein.

(3) Die Nachprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abschlußprüfung.

Zu § 33:

Die Nachprüfung ist für die Einrichtungen der Weiterbildung neu.

Sie ist bekannt aus dem Schulwesen.

Ihr Sinn liegt auf der Hand. Wer den Abschluß oder den Qualifikationsvermerk knapp verfehlt hat, bessert kurzfristig nach. Die Nachbesserung kann auch dadurch geschehen, daß der Teilnehmer im Wege der Nachprüfung durch die Verbesserung in einem Fach sich einen Ausgleich für eine Minderleistung anderwärts verschafft.

Im Erfolgsfall erhält er das Zeugnis über den erreichten Abschluß. Das Zeugnis trägt keinen Vermerk über die Nachprüfung. Als Datum wird der letzte Prüfungstag der Nachprüfung eingesetzt.

Die Einrichtung der Weiterbildung wird in der Lehrgangsplanung einen Termin der Nachprüfung vorsehen, damit Kursleiter und Teilnehmer sich auf die Terminplanung einrichten könnten.

§ 34

Mitteilung der Ergebnisse

Nach Abschluß der Beratungen teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfungsteilnehmern die Noten der mündlichen Prüfung, die Abschlußnoten und das Ergebnis der Prüfung mit.

§ 35

Zeugnisse

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erworbenen Abschluß.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über die Teilnahme, in das die Endnoten aufzunehmen sind.

(3) Die Zeugnisse werden nach einem einheitlichen, vom Kultusminister festzulegenden Muster erteilt.

Zu § 35 Abs. 3:

Der Kultusminister gibt nur Muster zu den Zeugnisformularen heraus. Die Einrichtung hat das Recht, unter genauem Bezug auf ihre Lehrgänge ein Zeugnisformular zu erstellen und an die Teilnehmer der Lehrgänge zu geben. Man darf nicht verkennen, daß auch die äußere Gestaltung von Zeugnisformularen von Bedeutung sein kann. Bei der Vielzahl der möglichen Fächer hinterläßt die geringe Anzahl der tatsächlich betriebenen unter Umständen einen nachteiligen Eindruck beim Betrachter. Sofern die Weiterbildungseinrichtung ein eigenes Zeugnisformular gestaltet, wird sie wahrscheinlich gut daran tun, in das Zeugnis nur diejenigen Fächer aufzunehmen, die tatsächlich im Angebot sind.

Volkshochschulen siegeln die Zeugnisse selbst. Sie sind dazu berechtigt, da sie in Trägerschaft der Gemeinden als siegelführende Stellen stehen. Zeugnisse von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft bedürfen des Siegels der zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 36

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses beanstanden und die Entscheidung des Prüfungsausschusses einholen. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch den schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der zuständigen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Bean-

standungsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 37

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die Verwaltungsakte sind, kann der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter der Einrichtung der Weiterbildung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Dem Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NW. bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsteilnehmer ist über die ihm gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu unterrichten.

Zu § 37 Abs. 2:

Das Verwaltungsverfahrensgesetz enthält in § 29 dieses:

§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 38

Behinderte Prüfungsteilnehmer

Für behinderte Prüfungsteilnehmer kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 39

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung der Prüfung gemäß Absatz 1 sind bei der ersten Prüfung mit mindestens ausreichend bewertete Leistungen anzurechnen, falls der Prüfungsteilnehmer dies bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung beantragt.

In diesen Fächern findet keine Wiederholungsprüfung statt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsteilnehmer, die den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – (§ 32 Abs. 3) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (§ 32 Abs. 4) anstreben, aber bei der vorausgegangenen Prüfung nicht erworben haben.

(4) Kann die Einrichtung der Weiterbildung keine für die Vorbereitung auf die erneute Abschlußprüfung geeigneten Kurse anbieten, kann die Wiederholungsprüfung vor einem bei einer anderen Weiterbildungseinrichtung bestehenden Prüfungsausschuß abgelegt werden, wenn dort die entsprechenden Angebote vorhanden sind.

(5) Die Wiederholungsprüfung richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der Maßgabe, daß der Teilnehmer für die erneute Zulassung keine Kurse belegen muß.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

(2) Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Lehrgang nach § 6 Weiterbildungsgesetz befinden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 13. September 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

–GV. NW. 1984 S. 575.

Planungsschema

Bei der Erstellung des Planungsschemas wurde ausgegangen von:

- 15 Unterrichtswochen je Semester
 - 2 Semestern für den Hauptschulabschluß nach Klasse 9 (HSA)
 - 3 Semestern für den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 (HSA-10) –
 - 4 Semestern für den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife (FOSR) –
- Werden weniger als 15 Wochen je Semester unterrichtet, so sind die Zeitabstände entsprechend zu verkürzen. Werden Lehrgänge mit einer höheren Semesterzahl geplant, werden Änderungen erst mit Beginn des Prüfungsverfahrens notwendig. Die Zeitabläufe in den einzelnen Semestern wiederholen sich. Integrierte Lehrgänge sind im Planungsschema berücksichtigt. Die Fristen für die Genehmigung und für die Meldung weiterer Lehrgänge bei dem Regierungspräsidenten (RP) sowie das Prüfungsverfahren ergeben sich aus der bisherigen Praxis, wenn nicht anders angegeben. Die Verpflichtung gem. § 8 ist durchgängig zu beachten.

| ZEIT | WAS IST ZU TUN? (Beispiel integrierter Lehrgang = 60 U.-Wochen) |
|--|--|
| 4 Monate vor Beginn des 1. Lehrgangs | Antrag auf erstmalige Genehmigung eines Lehrganges an RP |
| 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn | Meldung weiterer Lehrgänge an RP |
| 1.–14. U.-Woche | Drei Termine für schriftliche Leistungsnachweise gem. § 12 |
| 15. Woche | Zulassung der Teilnehmer (TN) in das nächsthöhere Se- mester, Beratung bei Nichtzulassung, Zulassungsprüfung gem. § 14 |
| 16. Woche | Beginn des 2. Semesters |
| 16.–30. Woche | 3 Termine für schriftliche Leistungsnachweise gem. § 12; für Teilnehmer, die den HSA erwerben wollen, nur 2 Ter- mine bis zur 1. Prüfungskonferenz |
| 21. Woche | Vorschläge für die schriftliche Prüfung HSA an Schulauf- sicht gem. § 27; Abstimmung der Zeitpläne für die Prüfung mit RP |
| 23. Woche | Meldung zur Prüfung HSA gem. § 15 |
| 23.–26. Woche | Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, Vorberei- tung der Prüfungsliste |
| 26. Woche | 1. Prüfungskonferenz HSA, Festlegung der Vornoten, Zu- lassung, Benachrichtigung der TN |
| 27.–30. Woche | Schriftliche Prüfung HSA, 1. und 2. Korrektur |
| 30. Woche | 2. Prüfungskonferenz HSA, Beschlußfassung über mündli- che Prüfung, Benachrichtigung der TN |
| 30. Woche | Zulassung der TN ins nächsthöhere Semester, Beratung bei Nichtzulassung, Zulassungsprüfung gem. § 14 |
| 31. Woche | Teilnehmer melden sich zur mündlichen Prüfung HSA |
| 31.–45. Woche | 3 Termine für schriftliche Leistungsnachweise; für TN, die den HSA-10 erwerben wollen, 2 Termine bis zur 1. Prü- fungskonferenz HSA-10 |
| 31. Woche | Mündliche Prüfung HSA |
| 32. Woche | 3. Prüfungskonferenz, Festlegung des Abschlußergebnis- ses |
| 36. Woche | Vorschläge für die schriftliche Prüfung an RP gem. § 27 für HSA-10 |
| 38. Woche | Meldung zur Prüfung für HSA, Typ 10 A gem. § 15 |
| 38. Woche | Nachprüfung HSA gem. § 33 |

| | |
|----------------|--|
| 38.–41. Woche | Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, Vorbereitung der Prüfungsliste für HSA-10 |
| 42. Woche | 1. Prüfungskonferenz HSA-10, Festlegung der Vornoten, Zulassung, Benachrichtigung der TN |
| 45. Woche | Schriftliche Prüfung HSA-10, 1. und 2. Korrektur |
| 45. Woche | 2. Prüfungskonferenz HSA-10, Beschlußfassung über mündliche Prüfung, Benachrichtigung der TN |
| 45. Woche | Zulassung der TN ins nächsthöhere Semester, Beratung bei Nichtzulassung, Zulassungsprüfung gem. § 14 |
| 46. Woche | TN melden sich zur mündlichen Prüfung HSA-10 |
| 46.–56. Woche | 2 Termine für schriftliche Leistungsnachweise gem. § 12 |
| 46. Woche | Mündliche Prüfung HSA-10 |
| 47. Woche | 3. Prüfungskonferenz, Festlegung des Abschlußergebnisses |
| 51. Woche | Vorschläge für die schriftliche Prüfung an RP gem. § 27 |
| 53. Woche | Meldung zur Prüfung FOSR gem. § 15 |
| 53. Woche | Nachprüfung HSA-10 |
| 53.–56. Woche | Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, Vorbereitung der Prüfungsliste |
| 56. Woche | 1. Prüfungskonferenz FOSR, Festlegung der Vornoten, Zulassung, Benachrichtigung der TN |
| 57.–60. Woche | Schriftliche Prüfung FOSR, 1. und 2. Korrektur |
| Ende 60. Woche | 2. Prüfungskonferenz FOSR, Beschlußfassung über mündliche Prüfung, Benachrichtigung der TN |
| 2 Tage vor | |
| 61. Woche | Teilnehmer melden sich zur mündlichen Prüfung FOSR |
| 61. Woche | Mündliche Prüfung FOSR |
| 62. Woche | 3. Prüfungskonferenz, Festlegung des Abschlußergebnisses |
| 66. Woche | Nachprüfung für FOSR |

Formulare

Die Formulare sind nicht Bestandteil der Rechtsverordnung. Möglicherweise erweisen sie sich als brauchbar. Sie entsprechen den Formularen, die bisher üblich waren.

Sofern die Behörden Formulare durch Rundverfügungen vorantreiben, werden dieselben bei folgenden Auflagen der Handreichung hier eingerückt.

Vordrucksatz „Genehmigung von Lehrgängen“

Einrichtung der Weiterbildung

..... , den.....

An
den Regierungspräsidenten
Dezernat 46

Betr.: Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I gem. § 1 (1) der PO – S I – WbG vom 13.09.1984

Es ist beabsichtigt folgende(n) Lehrgang/Lehrgänge durchzuführen:

I. Lehrgangstyp

1. Lehrgang Hauptschulabschluß

| Art des Lehrgangs (z. B. Tageslehrgang, Abendlehrgang) | Kennziffer des Lehrgangs | Beginn | Voraussicht- liches Ende |
|--|-----------------------------|--------|-----------------------------|
| 1) | zu 1) | zu 1) | zu 1) |
| 2) | zu 2) | zu 2) | zu 2) |
| 3) | zu 3) | zu 3) | zu 3) |
| | | | |

2. Lehrgang Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Kl. 10

| Art des Lehrgangs (z. B. Tageslehrgang, Abendlehrgang) | Kennziffer des Lehrgangs | Beginn | Voraussicht- liches Ende |
|--|-----------------------------|--------|-----------------------------|
| 1) | zu 1) | zu 1) | zu 1) |
| 2) | zu 2) | zu 2) | zu 2) |
| 3) | zu 3) | zu 3) | zu 3) |
| | | | |

3. Lehrgang Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife FOSR – Lehrgänge

| Art des Lehrgangs (z. B. Tageslehrgang, Abendlehrgang) | Kennziffer des Lehrgangs | Beginn | Voraussicht- liches Ende |
|--|-----------------------------|--------|-----------------------------|
| 1) | zu 1) | zu 1) | zu 1) |
| 2) | zu 2) | zu 2) | zu 2) |
| 3) | zu 3) | zu 3) | zu 3) |

4. Integrierte Lehrgänge

| Art des Lehrgangs (z. B. Tageslehrgang, Abendlehrgang) | Kennziffer des Lehrgangs | Beginn | Voraussicht- liches Ende |
|--|-----------------------------|--------|-----------------------------|
| 1) | zu 1) | zu 1) | zu 1) |
| 2) | zu 2) | zu 2) | zu 2) |
| 3) | zu 3) | zu 3) | zu 3) |

II. Organisation

Die Lehrgänge werden in Semestern durchgeführt.
Das Mindestunterrichtsvolumen wird nicht unterschritten.
Fächer und Unterrichtsstunden siehe Anlage 1).

III. Lehrkräfte

Alle Lehrkräfte verfügen über die Befähigung für ein Lehramt in der
Sekundarstufe I oder II, (siehe Anlage 2). (Ausnahmen
bitte gesondert angeben).

IV. Unterrichtsräume, Lehrmittel

Die Räume, Raumausstattungen sowie Lehrmittel genügen den
fachlichen Anforderungen des Lehrgangs.

V. Lehrpläne

Die Inhalte und Ziele der Ausbildung orientieren sich an den Richt-
linien und Lehrplänen der Hauptschule.

.....
Unterschrift/Dienstbezeichnung

Anlagen: 1. Organisation
2. Liste der Lehrkräfte

Anlage 1) – Organisation des Lehrgangs

a) Lehrgang Hauptschulabschluß,

Dauer..... Semester, Kennziffern.....

Höchstzahl der Unterrichtsstunden / Woche.....

| Summe | Zahl der Unterrichtswochen | |
|-------|----------------------------|----------------|
| | | |
| | Deutsch | |
| | Mathematik | |
| | Englisch | |
| | Gesellschafts- lehre | Geschichte |
| | | Erdkunde |
| | | Politik |
| | | integriert |
| | Arbeits- lehre | Technik |
| | | Wirtschaft |
| | | Hauswirtschaft |
| | | integriert |
| | Biologie | |
| | Physik | |
| | Chemie | |
| | Ersatz- fächer § 10 | |
| | | |
| | | |
| | | |

Unterrichtsstunden / Woche

Anlage 1) – Organisation des Lehrgangs

b) Lehrgang Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10,

Dauer..... Semester, Kennziffern.....

Höchstzahl der Unterrichtsstunden / Woche.....

| Summe | Zahl der Unterrichtswochen | |
|-------|----------------------------|----------------|
| | | |
| | Deutsch | |
| | Mathematik | |
| | Englisch | |
| | Gesellschafts- lehre | Geschichte |
| | | Erdkunde |
| | | Politik |
| | | integriert |
| | | Technik |
| | Arbeits- lehre | Wirtschaft |
| | | Hauswirtschaft |
| | | integriert |
| | | Biologie |
| | Physik | |
| | Chemie | |
| | Ersatz- fächer | |
| | | |
| | | |
| | Wahlpflicht- fächer | |
| | | |
| | | |

Unterrichtsstunden / Woche

Anlage 1) – Organisation des Lehrgangs

c) Lehrgang Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –

Dauer..... Semester, Kennziffern.....

Höchstzahl der Unterrichtsstunden / Woche.....

| Summe | Zahl der Unterrichtswochen | |
|-------|----------------------------|----------------|
| | | Deutsches |
| | Mathematik | |
| | Englisch | |
| | Gesellschaftslehre | Geschichte |
| | | Erdkunde |
| | | Politik |
| | | integriert |
| | Arbeitslehre | Technik |
| | | Wirtschaft |
| | | Hauswirtschaft |
| | | integriert |
| | Biologie | |
| | Physik | |
| | Chemie | |
| | Ersatzfächer | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | Wahlpflichtfächer | |
| | | |
| | | |
| | | |

Unterrichtsstunden / Woche

Anlage 1) – Organisation des Lehrgangs

d) Integrierte Lehrgänge,

Dauer..... Semester, Kennziffern.....

Höchstzahl der Unterrichtsstunden / Woche.....

| Summe | Zahl der Unterrichtswochen | |
|-------|----------------------------|-------------------------|
| | | Deutsch |
| | Mathematik | |
| | Englisch | |
| | Geschichte | Gesellschafts- lehre |
| | Erdkunde | |
| | Politik | |
| | integriert | |
| | Technik | Arbeits- lehre |
| | Wirtschaft | |
| | Hauswirtschaft | |
| | integriert | |
| | Biologie | |
| | Physik | |
| | Chemie | |
| | | Ersatz- fächer |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | Wahlpflicht- fächer |
| | | |
| | | |
| | | |

Unterrichtsstunden / Woche

Vordruck „Prüfung“

Einrichtung der Weiterbildung

..... , den

An
den Regierungspräsidenten
Dezernat 46

Betr.: Durchführung der Prüfung zum Erwerb des

- Hauptschulabschlusses
- Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –
- Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife

Anlagen: Aufgabenvorschläge

Ort, Räumlichkeit und Zeitpunkt der Prüfung sowie der
Prüfungskonferenzen

Für den Lehrgang zum Erwerb
des HSA

des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Kl. 10

des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife

des integrierten
Lehrganges

sind folgende Termine geplant:

Kennz.: Beginn:

„ „

„ „

„ „

1. 1. Prüfungskonferenz:

(Datum, Ort, Räumlichkeit, Uhrzeit)

2. schriftliche Prüfung:

- a) Fach: Deutsch
 - b) Fach: Mathematik
 - c) Fach: Englisch
 - d) Fach: Ersatzfach
 - e) Fach: andere Fächer
- (Datum und Uhrzeit)

3. 2. Prüfungskonferenz:
(Datum, Ort, Räumlichkeit, Uhrzeit)

4. mündliche Prüfung:
(Datum, Ort, Räumlichkeit, Uhrzeit)

5. Der Termin der 3. Prüfungskonferenz wird durch den Prüfungsausschuß festgelegt.

6. Als Vertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
gem. § 18 (2) Satz 1 wird

.....
benannt.

.....
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Anlage 2) – Liste der Lehrkräfte

Lehrgang (Kennziffer)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
|----------|---------------|---------|---------------------|--|---------------------|---------------------------------------|---|---|
| Lfd. Nr. | Name, Vorname | geb. am | Fächer im Lehrgang: | Lehrbefähigung (2. Staatsprüfung) für: | Lehrbefähigung vom: | derz. Beruf (evtl. Dienstbezeichnung) | Arbeitgeber Dienststelle, Schule, ggf. Nr. der Personalakte | An der Einrichtung als Päd. Mitarbeiter tätig seit: |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

(Einrichtung)

Leistungsnachweis gemäß § 13 (2) der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (Po-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13.9.1984

Frau/Herr geb.:.....
Anschritt.....
hat vom..... 19.... bis zum 19 den Kurs.....
Nr.:..... im Rahmen des Lehrganges (Kennziffer)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> HSA | <input type="checkbox"/> FOSR |
| <input type="checkbox"/> Sekundarabschluß I | <input type="checkbox"/> Integrierter Lehrgang |

..... Unterrichtsabschnitt regelmäßig besucht.

Die Leistungen wurden gemäß § 11 der Ausbildungsverordnung mit der Note

.....

bewertet. Schriftliche Leistungsbeweise wurden nicht-/angefertigt.
Der Teilnehmer wurde zum nächsthöheren Kurs nicht-/zugelassen.

..... (Siegel)
Ort/Datum

.....
Kursleiter
.....
Lehrgangsleiter/
Studienleiter

(Einrichtung)

Zusammenfassender Leistungsnachweis gemäß § 13 (2) der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (Po-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. 9. 1984

Frau/Herr geb.:.....

Anschrift.....

hat in der Zeit vom 19.... bis zum 19....

das Semester des Lehrganges (Kennziffer)

- HSA FOSR
 Sekundarabschluß I Integrierter Lehrgang

regelmäßig besucht.

Die Leistungen wurden gemäß § 11 der Ausbildungsverordnung bewertet. Schriftliche Leistungsnachweise gem. § 12 wurden angefertigt in Deutsch, Mathematik, Englisch sowie im

Fach (4. Fach)

| Fach | UStd. | Note | Zulassung zum nächst-höheren Kurs |
|---|-------|------|-----------------------------------|
| Deutsch | | | |
| Mathematik | | | |
| Englisch | | | |
| Ersatzfach für Englisch | | | |
| Fach aus den Lernbereichen „Arbeitslehre“ bzw. „Gesellschaftslehre“ oder einer der Lernbereiche | | | |
| Biologie/Physik/ Chemie | | | |
| Wahlpflichtunterricht: | | | |

..... (Siegel)
Ort/Datum

.....
Lehrgangsleiter/
Studienleiter

Schlagwortverzeichnis

Die Verweise beziehen sich auf Textstellen, an denen Wichtiges über die aufgeführten Begriffe ausgesagt wird. Die fett gedruckten Seitenzahlen verweisen auf Textstellen aus der Rechtsverordnung. Die anderen Seitenangaben beziehen sich auf die Erläuterungen und Planungshinweise.

Abendlehrgänge **15**, 17 f.

Abendgymnasium und -realschule 47–49

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Arten **10**, **18**

Vergabe **73**, 73 f.

Zuerkennung auf Antrag 48

siehe auch Anrechnung von Vorleistungen

Abschlußkurs **40**, 44, 53 f., **59**, **64**

Abschlußnote **52–53**, 53, 54–55, 69–70, **73**

Akteneinsicht **76**, 76

Anrechnung von Vorleistungen **31**, 31–33, **43**, 43 f., 45–49, **73**

Arbeitslehre **18–19**, 20–21

Aufgaben

für die schriftliche Prüfung **64–65**, 65–67

für die mündliche Prüfung **71**, 71–72

Aufnahme in Lehrgänge **28**, 28, **31**, 32

Aufsicht 54, **62**, **64–65**, 68

Ausgleich nicht ausreichender Noten **41**, 41, **59–60**, 60, **73**, 73–74

ausländische Teilnehmer **33**, 33–35, **43**, **73**

Beanstandung von Beschlüssen **75–76**

Befangenheit 58 f.

behinderte Teilnehmer **77**

Behinderung der Prüfung **63**

Beratung **28**, 28–29

siehe auch Informationspflicht gegenüber Teilnehmern

Beschlußfassung bei der mündlichen Prüfung 56 f., **57**

Beurteilung von Teilnehmern 26–27, **35**, 35–37

siehe auch Notengebung

Dauer

eines Lehrgangs **21**, 22–23, 25

der mündlichen Prüfung **71**, 71 f.

der schriftlichen Prüfung **64–65**, 67 f.

Deutsch **18–19**, **33**, 33 f., **64**, 65 f.

Durchlässigkeit, Prinzip der 19, 22

Einzelfachprüfung **59–60**, 61 f., **73**

Endnoten **52–53**, 53, 55, 69–70
 siehe auch Notengebung
 Englisch **18–19**, **33**, 33 f., **64**
 Erkrankung **62**, 63
 siehe auch Fehlzeiten von Teilnehmern
 Ersatzfach **33**, **43**, **73**
 Erstkorrektor **68**, 68
 Erwachsenenpädagogik **15**, 15
 Fachoberschulreife **19**, 22, 34, 46, 48–49, 55, **73**, **74**, 74
 Fachprüfer 56, **71**
 Fächer **18–19**, 19–21
 Fehlzeiten von Teilnehmern **21**, 26–27
 siehe auch Versäumnis (bei der Prüfung)
 finanzielle Unterstützung von Teilnehmern 24–25
 Formulare 82–92
 Genehmigung
 von Lehrgängen **9**, 16, 82–92
 von Aufgaben für die schriftliche Prüfung **64–65**, 66–67
 Gesellschaftslehre **18–19**, 20–21
 Gruppenprüfung **71**, 71–72
 gymnasiale Oberstufe 34, 55, **73**, **74**, 74
 siehe auch Fachoberschulreife
 Hauptfächer siehe schriftliche Leistungsnachweise
 Hauptschulabschluß **18–19**, **48–49**, **73**, 73–74
 Höchstverweildauer von Teilnehmern 27
 Informationspflicht gegenüber Teilnehmern **28**, 28–31
 über die Abschlußnote **75**
 über die Beurteilungskriterien 38 f.
 über das Ergebnis der mündlichen Prüfung **75**
 über den Leistungsstand 36
 über die mündlichen Prüfungsfächer 53, **69**
 über die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten **68**, 69
 über den organisatorischen Rahmen 40
 über das Recht auf Widerspruch und Akteneinsicht **76**, 76
 über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung 59–60
 Klassenarbeiten
 siehe schriftliche Leistungsnachweise und Tests
 Klausuren
 siehe schriftliche Leistungsnachweise und Tests
 Konferenzen 53–55, 79–80
 siehe auch Prüfung
 Korrektur **68**, 68

Krankheit **62–63**, 63
 siehe auch Fehlzeiten von Teilnehmern
 Kursleiter **13**, 13 f., 27, 28, **51**, 52, 53, **55**, 56, **64–65**, 65–66, 67–68, 68, **68**
 Kurssystem **21**, 26
 Lehrer siehe Kursleiter
 Lehrgangsdauer **21**, 22–23, 25
 Lehrkräfte siehe Kursleiter
 Lehrmittel **14**
 Lehrpläne **15**, 15–17, **50**, 50 f., 65
 Leistungsanforderungen 35, **50**, 65–67
 Leistungsbewertung
 siehe Notengebung
 Leistungsnachweise
 siehe schriftliche Leistungsnachweise
 Leistungsverweigerung 36
 Lernbereiche **18–19**, 20
 Mathematik **18**, **64**
 Meldung zur Prüfung **43**, 43–46
 Mitarbeit, Beurteilung der 35, 38–39
 Mittlere Reife
 siehe gymnasiale Oberstufe
 mündliche Noten (Mitarbeitsnoten) 35, 38–39
 mündliche Prüfung **49**, **69**, 69 f.
 siehe auch Prüfung
 Aufgaben für die Teilnehmer **71**, 71–72
 Aufgaben des Prüfungsausschusses **52–53**, 53–54
 Beschlüßfassung 56, **57**
 Dauer **71**, 71–72
 Deutsch 34
 Fachprüfungsausschüsse **55**, 56
 Gestaltung **71**, 71 f.
 Gruppenprüfung **71**, 71–72
 Protokoll **62**, 62
 Zuhörer **57**
 Muttersprache **33**, 33–35, **43**, **73**
 Nachholen
 von Leistungsnachweisen 36, **40**, 40
 fehlende Prüfungsteile **62–63**
 Nachprüfung **42**, 42, **74**, 74
 Naturwissenschaften **18–19**, 20
 nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter 56

Nebenfächer

siehe schriftliche Leistungsnachweise

Niederschriften **62, 62**

Notengebung **27, 35, 41, 50, 52–53, 53–55, 56, 57, 68, 68, 69–70**

Notenstufen **36**

pädagogische Mitarbeiter **68**

siehe auch Kursleiter

praktische Prüfungen **40, 49, 49–50, 62, 72, 72**

projektorientierter Unterricht **18–19, 20 f.**

Protokoll der mündlichen Prüfung **62, 62**

Prüfung **49**

siehe auch schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und Terminplanung

Akteneinsicht **76, 76**

behinderte Teilnehmer **77**

Behinderung **63**

Meldung **43, 43–46**

Nachholen fehlender Prüfungsteile **62–63**

Rücktritt von der, **54, 62–63**

Schweigepflicht **57**

Störung **63**

Täuschungshandlungen **36, 52–53, 54, 63, 64**

Teilprüfungen **43, 43 f. 45–46**

Versäumnis **62–63, 63**

Wiederholung **63, 74, 74, 77**

Widerspruch **54, 76, 76**

Zulassung **43, 43–49, 52–53, 53, 59–60, 60 f.**

Prüfungs-

anforderungen **50, 50 f., 64–65, 65 f.**

ausschuß **51, 51–52, 52–53, 53–55, 55, 56, 57, 57–59, 62–63, 63, 69–70, 73–74, 76**

konferenzen **53–55, 79–80**

voraussetzungen

siehe Zulassung zur Prüfung

vorsitz **51, 51–52, 55, 56, 57, 68, 71, 75**

Qualifikationsvermerk **55**

Richtlinien (Lehrpläne) **15, 15–16, 50, 50 f.**

Rücktritt von der Prüfung **54, 62/63**

Schriftführer **55, 56, 71**

schriftliche Leistungsnachweise **36, 40, 44, 64**

schriftliche Prüfung **64, 64–65**

siehe auch Prüfung

Aufgaben **64, 64–65, 65–67**

Aufsicht 54, **64–65**, 68
 Dauer **64–65**, 67 f.
 Erstkorrektor **68**, 68
 Fächer **40**
 Genehmigung von Aufgaben **64–65**, 65–67
 Protokoll 62,
 Zweitkorrektur **68**, 68
 Schülerzahl
 siehe Teilnehmerzahl eines Kurses
 Schulpflicht 10
 Schweigepflicht **57**
 Sekundarabschluß I 10, **18–19**, **73**, 74
 Sozialpädagogische Begleitung 17–18, 25, 26, **51**, 52
 Soziologie 21
 Spätaussiedler **33**, 33–35, **43**, **73**
 Sprachprüfung **33**, 33–35, **43**, **73**
 Störung der Prüfung **63**
 Stoffverteilungsplan 16–17
 Stundenvolumen **18–19**, 19 f., 22–24, **41**
 Täuschungshandlungen 36, **52–53**, 54, **63**, 64
 Tageslehrgänge 17–18
 Teilnehmerzahl eines Kurses **21**, 27
 Teilprüfungen **43**, 43 f., 45–46
 Telekolleg **43**, 45, **59–60**, 61
 Termin-
 übersicht 79–80
 Antrag auf Anerkennung von Vorleistungen 46
 Information über Ergebnis der schriftlichen Prüfung **68**
 Information über mündliche Prüfung **69**, **75**
 Konferenzen 53–54
 Meldung zur Prüfung **43**, 43 f.
 Nachprüfung **42**, **74**
 Vorlage der Prüfungsvorschläge **64–65**
 Widerspruchsfrist **76**
 Wiederholung der Prüfung **77**
 Tests (kurze schriftliche Übungen) 35
 Übergangsmöglichkeiten **28**, 30 f., 32–33, **41**, **43**, 43 f., 45–46, **73**
 Unterrichtsfächer **18–19**, 19–21
 Unterrichtsorganisation **21**
 Unterrichtsräume **14**, 14–15
 Verkürzung des Lehrgangs **31**, 31–33, **43**, 43 f., 45–46
 Versäumnis **62–63**, 63

Versetzung **41, 41, 42, 42**

Verspätung

 siehe Versäumnis und Fehlzeiten

Viertes Leistungsnachweisfach **40, 44, 64**

vollzeitschulische Lehrgänge **21, 25**

Vornote **52–53, 53, 59–60, 69, 69–70**

Wahlpflichtunterricht **18–19, 20**

Widerspruch **54, 76, 76**

Wiederholung der Prüfung **63, 74, 74**

Zensuren **37, 52–53, 53–55**

Zertifikate **43, 45**

Zeugnis **41, 41–42, 44, 52–53, 53–55, 73, 74, 75, 75**

Zeugniskonferenz

 siehe Zulassungskonferenz und Zulassung zum nächsthöheren Kurs

Zuhörer bei der mündlichen Prüfung **57**

Zulassung zum nächsthöheren Kurs **41, 41, 42, 42**

Zulassung zur Prüfung **43, 43–49, 52–53, 53–54, 59–60, 60 f.**

Zweitkorrektur **68, 68**

ISBN 3-8165-1511-8